



Christian Meier

Erinnern – Verdrängen – Vergessen : zum öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit in Geschichte und Gegenwart

(Akademievorlesung am 25. Januar 1996)

In: Berichte und Abhandlungen / Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) ; 3.1997, S. 59-99

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus-29585](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus-29585)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Christian Meier

Erinnern – Verdrängen – Vergessen

Zum öffentlichen Umgang mit schlimmer
Vergangenheit in Geschichte und Gegenwart

(Akademievorlesung am 25. Januar 1996)

„Die Erinnerung¹ darf nicht enden; sie muß auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen“ – so heißt es in der Proklamation, durch die Bundespräsident Herzog zu Anfang dieses Jahres den 27. Januar zum „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“ erklärt hat. „Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren“, hatte Richard von Weizsäcker, in seiner Rede zum 8. Mai 1985 gesagt. Zwei Zitate aus einer unendlich langen Reihe: Ohne Erinnerung an die beispiellosen Untaten des nationalsozialistischen Deutschlands, so die weit verbreitete Überzeugung unserer Tage, erwächst die Gefahr der Wiederholung.

Ganz anders liest man es im ersten Artikel eines Vertrags aus dem Jahr 851. Dort bekunden die Parteien ihre Absicht: „daß aller vergangenen Übel“ –, und nun folgt eine Aufzählung verschiedener Arten von Schädigungen und Betrügereien – „eine Aufhebung (*abolitio*) geschähe, zwischen uns und bei uns, und daß all dies aus unsern Herzen gründlich herausgerissen werde mitsamt aller Bosheit und allem Groll – derart, daß künftig nichts davon ins Gedächtnis, nämlich daß es nicht zur Vergeltung des Übels“, der Widerwärtigkeiten etc. komme².

Einmal soll Erinnerung also der Wiederholung des Bösen vorbeugen, das andere Mal will man die Erinnerung geradezu aus den Herzen reißen, weil man befürchtet, daß sie das Böse neuerdings erzeuge.

Sieht man sich sonst in der Geschichte um, so findet man (falls ich nicht an lauter falschen Stellen gesucht haben sollte) vor allem Zeugnisse für das letztere: Immer wieder wird beschlossen, vereinbart, eingeschärft, daß Vergessen sein soll, Vergessen von vielerlei Unrecht, Grausamkeit, Bösem aller Art. So in einer langen Reihe von Friedensverträgen. Noch anläßlich des Türkischen Friedens von Lausanne 1923 wird ein Amnestieabkommen geschlossen, dessen Präambel den Wunsch ausdrückt, Vergessen (*oubli*) über die „Ereignisse, die den Frieden im Orient gestört haben“, zu breiten³.

Entsprechend urteilt Cicero in einer Rede, die er zwei Tage nach Caesars Ermordung, also am 17. März 44 v. Chr., im römischen Senat hält: *omnem memoriam discordiarum oblivione sempiterna delendam*: alle Erinnerungen an die mörderischen Zwieträchtigkeiten seien durch ewiges Vergessen zu tilgen. Auf diese Weise will er die „Fundamente des Friedens“ legen und das Beispiel der Athener, die berühmte Amnestie von 403 v. Chr. erneuern⁴. Damals war es um die Beendigung eines Bürgerkriegs gegangen. Den Griechen wird auch jenes Wort verdankt, das ursprünglich einfach „Nicht-Erinnern“ heißt: Amnestie. Es begegnet seit dem 2. Jahrhundert v. Chr.

1814 wird die gleiche Methode auf die Untaten und Greuel der Französischen Revolution, auch auf den Königsmord angewandt. Der aus dem Exil zurückkehrende französische König, Ludwig XVIII., erklärt in der Präambel der *Charte Constitutionelle*, der von ihm gewährten Verfassung: „Indem Wir so versucht haben, die Kette der Zeiten neu zu knüpfen, welche unheilvolle Abweichungen“ – so umschreibt er Revolution und Empire – „unterbrochen hatten, haben Wir aus Unserer Erinnerung sämtliche Übel, welche während Unserer Abwesenheit die Heimat bedrückten, ebenso getilgt, wie Wir wollten, daß man sie aus der Geschichte tilgen könnte“. Anschließend setzt der König in Artikel 11 fest: „Sämtliche Nachforschungen über Meinungsäußerungen und Abstimmungen vor der Restauration sind verboten (*interdits*). Dasselbe Vergessen wird den Gerichten und den Bürgern auferlegt“⁵.

Der Wunsch, Vergessen zu stiften, ist keineswegs auf Europa beschränkt, im Gegenteil. Auch das „Begraben des Kriegsbeils“ bei den Indianern (man darf es nicht einfach wegwerfen, sonst könnte es wiedergefunden werden!) gehört hierher. 1743 bieten die Irokesen dem Staat Virginia an, „diese Angelegenheit im Grunde zu begraben, daß sie nicht wieder gesehen noch davon gehört werden kann, solange die Welt steht“. Aber man findet Beispiele auch in Asien⁶.

Was alles, könnte man aus unseren Tagen hinzufügen, wäre Millionen Menschen, ja Europa und der Welt erspart geblieben, wenn die Serben die Schlacht auf dem Amselfeld und die Türkenherrschaft vergessen (oder jedenfalls nicht so verdammt lebendig erinnert) hätten – um von kurzfristigeren Erinnerungen an das, was in diesem Jahrhundert zwischen Serben und Kroaten geschah, zu schweigen.

Genug der Beispiele, fürs erste. Gegenbeispiele habe ich nur in der Geschichte der Juden gefunden, unter denen vom Deuteronomion bis in unsere Tage ständig und intensiv das Gebot der Erinnerung eingeschräpft worden ist. „Hüte Dich, daß Du des Herrn vergissest, der Dich aus dem Lande Ägypten herausgeführt hat“. Aber auch das Schlimme soll erinnert werden, sowohl das erlittene – „Und Du sollst daran denken, daß Du Sklave warst im Lande Ägypten“ – wie das selbst

angerichtete: „Denk daran und vergiß es nicht, wie Du den Herrn, Deinen Gott, in der Wüste erzürntest!“⁷

„Denk an die Tage der Vergangenheit“, wird eingeschärft, „... frage Deinen Vater, er wird es Dir erzählen, frage die Alten, sie werden es Dir sagen“. 169 mal begegnet das Wort Zachar in seinen verschiedenen Formen in der Bibel. Erinnerung gehört zum Inhalt fast aller großen Feste und wird dabei auch in den Familien stets neu aufgefrischt. „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“, sagt jüdische Weisheit. Eine Gedächtnisreligion hat man das Judentum nicht ohne Grund genannt⁸.

Freilich geht es vor allem um die Erinnerung an Jahwes Verheißung, an das Geschenk des Landes, das er den Juden gegeben hat, sowie an seine Barmherzigkeit. Die Erinnerung an das Schlimme, das in Mißachtung der göttlichen Gebote selbstgetane und das erlittene (wenn Jahwes Zorn sie traf) bleibt eingefangen in seiner Verheißung – bis Auschwitz alle jüdische Erinnerung vor kaum (oder nicht mehr) lösbare Aufgaben stellt⁹.

Erinnern – Verdrängen – Vergessen: Wenn man die Frage so stellt, ist klar, daß es sich um Erinnerung an Schlimmes handelt, sonst bräuchte es ja kein Verdrängen. Schlimmes – dieses Wort soll hier und im folgenden ganz formal gebraucht werden: das heißt unabhängig vom Ausmaß und von der Qualität dessen, was jeweils angerichtet worden ist. Die willkürliche Hinrichtung einiger hundert Griechen soll also ebenso darunter fallen wie der weitgehend fabrikmäßige Mord an sechs Millionen Juden im Zweiten Weltkrieg. Wichtig ist nur, daß es um den Umgang mit störender, zu schaffen machender Erinnerung gehen soll, und zwar für Gemeinwesen. Die Frage ist, wie die damit fertig werden.

Als Gegenstand solch störender Erinnerung kommen vielerlei Untaten, Verbrechen, Vertreibungen, Morde in Frage, wie vor allem Krieg und Bürgerkrieg sie immer wieder mit sich bringen. Oft genug für beide Seiten, wenn auch für jede auf verschiedene Weise. Daraus erwachsen speziell dann besondere Probleme, wenn sich Völker oder Bürgerkriegsparteien wieder vertragen und das Zusammenleben sichern wollen. Denn die Erinnerung an Schlimmes erzeugt nur allzu leicht den Drang nach Rache. Doch gibt es auch Vorteile für den, der sich die Erinnerung an Untaten anderer zunutze macht, um diese in Schwierigkeiten zu versetzen.

Indem die Gemeinwesen respektive Gesellschaften durch solche Vergangenheiten stark angegriffen werden können, kann an dieser Stelle zugleich ihre kollektive Identität tangiert sein. Dies vor allem macht – neben den unmittelbaren Gefahren

durch Rache – das Schlimme der Vergangenheit potentiell brisant; freilich erst in unserem Jahrhundert.

Selbstverständlich stellen sich ähnliche Probleme aus der Vergangenheit zugleich vielen Einzelnen. Und es gibt, bei allen möglichen Unterschieden zwischen den Individuen, zeit-, gesellschafts- und auch gruppentypische Weisen von Erinnern, Verdrängen, Vergessen. Die Sensibilität kann, je nachdem, sehr unterschiedlich sein. Das Gleiche gilt für das Bewußtsein, daß man – gegebenenfalls – zu haften hat, daß man verantwortlich ist für Geschehenes. Man hat zu unterscheiden zwischen den gleichsam normalen, eventuell routinisierten, auch ritualisierten Formen des Fertigwerdens mit schlimmer Vergangenheit im Alltag und den eher ausnahmsartigen, die bei herausragenden Formen des Schlimmen besondere Schwierigkeiten darstellen mögen.

Da politische Einheiten nie allein auf der Welt sind, ist der öffentliche Umgang, den sie mit schlimmer Vergangenheit pflegen, zum Teil eingebettet in größere Zusammenhänge. Verbreitete, mächtige Meinungen in der Welt oder in Teilen der Welt können dabei eine Rolle spielen.

Indem ich eine Frage aufnehme, die sich heute vor allem in Deutschland seit 1945 (und zusätzlich seit 1989) aufdrängt, tue ich etwas, was Historiker immer tun. Sie stellen Fragen, die ihre Gegenwart bewegen, an die Epochen, mit denen sie sich professionell beschäftigen. Stets ist damit zu rechnen, daß dabei für die Vergangenheit etwas bis dahin eher Übersehenes erschlossen wird. In aller Regel erkennt man auf diesem Wege aber auch, wenn man jedenfalls nicht plump modernisiert oder von der Gegenwart nur „ausgeht“, die Gegenwart besser. Und man lernt etwas über die Frage selbst. Was man aus der eigenen Zeit heraus für normal gehalten hat, kann angesichts anderer Zeiten eher als Ausnahme erscheinen. Auch die Zusammenhänge, in denen eine Sache steht, können hier und dort sehr unterschiedlich sein. Falls man die Grenzen des eigenen Teilfachs nicht als Abgründe betrachtet, kommt man mit ziemlicher Notwendigkeit zugleich darauf, Vergleiche mit weiteren Epochen anzustellen.

Kurz: Die Beobachtung der Gegenwart und das Studium der Geschichte vermögen sich grundsätzlich stark zu befruchten; sie sind zuweilen gar nicht genau voneinander zu scheiden. Wenn der Historiker einer Verantwortung als Zeitgenosse unterliegt, so stellt sie sich vor allem an diesem Punkt: Er sollte vermittels der Geschichte zugleich zu klären helfen, was an der Gegenwart problematisch ist; damit es klarer wird. Die Konsequenzen, die eventuell daraus zu ziehen sind, liegen natürlich außerhalb seiner Wissenschaft.

Um so auffälliger ist es, daß das Problem der Erinnerung an schlimme Vergangenheit in Deutschland seit 1945 die Historiker offenbar überhaupt nicht¹⁰ (oder jedenfalls nur ganz marginal) dazu veranlaßt hat, dieses gegenwärtig brennende

Problem in die Geschichte zurückzuspiegeln, um eventuell auch für die Gegenwart daraus zu lernen. Haben sie also ihrerseits etwas verdrängt? Vermutlich. Die Beobachtung speziell des Historikerstreits von 1986/88 zeigt jedenfalls, daß die Frage, wie eine Gesellschaft mit einer so einzigartig schlimmen Vergangenheit wie Auschwitz umgehen *kann*, die Historiker dieser Gesellschaft kaum interessiert hat. Denn es ging dort ja zum einen um historische Wertungen oder Einordnungen, zum andern um moralische Forderungen. Das ganze Gebiet dazwischen, die Realität der Erinnerung und der Bereich der realen Möglichkeiten, welcher sie umgibt, blieb unerörtert¹.

So ist es nicht einfach, das Problem Erinnern-Verdrängen-Vergessen für frühere Zeiten zu behandeln. Denn wichtigstes Material, so vermute ich, schlummert noch ungehoben in den Quellen. Selbst wo historische Darstellungen auf Einzelnes eingehen, versäumen ihre Autoren zumeist, es im Register zu berücksichtigen. Meine Erörterung steht also unter dem Vorbehalt, daß ich vieles, was das Bild variiert oder gar verändert hätte, übersehen haben könnte. Doch als Einstieg mag sie ihr Recht haben.

Zunächst zu den Griechen! Hier wäre zuvörderst ein sehr merkwürdiges Zeugnis zu besprechen. Herodot berichtet, Phrynichos habe die Zerstörung Milets zum Gegenstand einer Tragödie gemacht. Milet, die glänzendste, reichste unter den griechischen Städten an der Ostküste der Ägäis, war das Zentrum eines Aufstands gegen die dort herrschenden Perser gewesen. Es war erobert und zerstört worden, 494 v. Chr.; ein Ereignis, das die Griechen sehr erschüttern mußte. Die Athener hatten den Aufstand zeitweise unterstützt, sie betrachteten zudem Milet und andere Städte der Gegend als ihre Kolonien.

Die Aufführung der Tragödie nun, die wenige Jahre darauf in Athen erfolgte, hat nach Herodot das Theater, also beachtliche Teile der Bürgerschaft, zum Heulen gebracht. Der Dichter wurde daraufhin zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, die Wiederaufführung des Stücks (die sonst in den kleinen Theatern auf dem Land wohl möglich gewesen wäre) wurde verboten. Begründung: Er habe an „häusliches Schlimmes“ erinnert: ὡς ἀναμνήσαντα οἰκήϊα κακά (6,21,2).

Das Verbot stellt ein schönes Zeugnis nicht nur für die mögliche Wirkung der Tragödie dar, sondern auch für das Bemühen, die Öffentlichkeit von starken emotionalen Erschütterungen freizuhalten. In ähnliche Richtung weisen unter anderm gesetzliche Einschränkungen der Klagegesänge für Verstorbene. Offenbar war das Ausbrechen heftiger Leidenschaft in den Städten, in denen alles dicht aufeinanderlebte, in denen die Volksversammlung unüberlegte Beschlüsse fassen konnte, in denen alle politischen Funktionsträger und Organe tief in das Leben

der Stadt eingebettet waren, gefährlich. In einer tieferen Schicht könnte auch die deutliche Abgrenzung und Unterscheidung zwischen Männlichem und Weiblichem betroffen gewesen sein; für Männer gehörte sich das Klagen nicht¹². Da scheint man bestimmte Disziplinierungen gebraucht zu haben.

Gewiß konnte man die Zerstörung Milets nicht aus der politischen Debatte ausschließen. Immerhin waren Konsequenzen aus dem Scheitern des Aufstands zu ziehen. Aber vermutlich befürchtete man gerade deswegen jedes Zuviel, vor allem jede emotionale Aufpeitschung durch Klagen, wie die Tragödie sie reichlich enthalten haben muß. In andern Fällen mochte die Erinnerung an häusliches Schlimmes ihren Sinn darin haben, den Drang zur Rache wachzuhalten oder neu zu beleben. Hier dagegen war eher Vorsicht am Platz; eben daher war die tragische Klage so problematisch.

Nebenbei gesagt wird die Tragödie auch an die Hybris erinnert haben, aus der der Aufstand hervorgegangen war, durch die sein schlimmes Ende erklärlich wurde – und an der auch Athen seinen Teil hatte. Denn zu der Gattung gehörte es, daß die Strafe niemals einfach Unschuldige trifft. So ging es damals wohl auch um die Unterdrückung von Kritik an eigenen, unheilvollen Entscheidungen. Herodot nennt die attische Unterstützung des Aufstands später „den Anfang des Unheils zwischen Griechen und Barbaren“, ἀρχὴ κακῶν (5,97,3. κακά ist das Wort, das hier immer wiederkehrt und das ich normalerweise mit „Schlimmes“ übersetze).

Aus den beiden Worten, die den Vorwurf an Phrynichos bezeichnen, *anamnêskeîn kaka*, Erinnern an Schlimmes, hat man, vermutlich in der Folgezeit, ein einziges gebildet, das zu einem terminus technicus wird: μνησικακεῖν: Sich (oder andere) an Schlimmes erinnern.

Das Wort begegnet in aller Regel in verneinter Form. Dabei geht es durchaus auch darum, Hinweise auf mißliche Tatbestände, kritische Bemerkungen auszuschließen. Σίγα, μὴ μνησικακῆσις, heißt es etwa bei Aristophanes: Schweig, beklag dich nicht! Wenn die Wendung, wie zu vermuten, karikierend aus dem politischen Leben der Zeit in den komischen Zusammenhang übernommen worden ist, könnte das darauf hindeuten, daß man damals im kriegführenden, schweren Bedrängnissen ausgesetzten Athen „Schwarzmalerei“, „Defaitismus“ als *mnêsikakeîn* bezeichnete¹³.

Vornehmlich aber soll die Aufforderung, soll der Beschluß, nicht an Schlimmes zu erinnern, persönliche oder parteiliche Ranküne verhindern. Denn die Konsequenzen des Erinnerns, von Klagen und Nachtragendsein bis zur Rache, sei es vor Gericht, sei es in unmittelbarem, meist blutigem Zugriff, sind in der Wortbedeutung eingeschlossen. Die Wendung *mê mnêsikakeîn* wird zur Formel für das,

was später mit „Amnestia“¹⁴ ausgedrückt wird (und was keineswegs mit unseren Amnestien gleichzusetzen ist).

Seit dem letzten Drittel des 5. Jahrhunderts ist sie greifbar. 422 findet man erstmals in einem Friedensvertrag beide Partner schwören, daß sie „nicht nachtragend sein werden wegen des Vergangenen“¹⁵. Daneben wird *μη μνησικακεῖν* bei der Beendigung von Bürgerkriegen respektive beim Versuch, deren Ausbruch zu verhindern, zum Gegenstand eidlicher Verpflichtung. Wenn etwa (selten ganz freiwillig) den nach früheren Auseinandersetzungen Verbannten die Rückkehr gewährt werden soll, sucht man sich gegen ihre Rache zu versichern, indem man sich von ihnen *mê mnêsikakeîn* feierlich, oft in besonders verlässlichen Eiden schwören läßt. Das erste Mal, wo wir davon hören, in der Stadt Megara im Jahre 424, halten sich die Rückkehrer freilich nicht daran; sie beginnen mit Morden und „Säuberungen“¹⁶.

403 haben, wie schon angedeutet, die Athener nach einem Bürgerkrieg geschworen, keinem Bürger etwas „nachzutragen“, das bedeutet vor allem: keinen vor Gericht anzuklagen¹⁷, an keinem Rache zu nehmen – mit Ausnahme des klar umgrenzten Kreises der oligarchischen Führer; doch auch die sollten verschont sein, wenn sie bereit wären, Rechenschaft abzulegen. Man nahm wohl an, daß die, die vor der Alternative gestanden hätten, schwere Verbrechen zu gestehen oder offen zu lügen, auf diese Möglichkeit verzichteten. Ähnliche Eide hatten, Jahr für Jahr, die Ratsmänner abzulegen, auch die Geschworenenrichter¹⁸.

Zu „Amnestien“ in der bei uns vorherrschenden Bedeutung des Wortes, genauer gesagt: zur Aufhebung bestimmter Strafen (einmal auch zum Verzicht auf Verfolgung derer, die sie eventuell verhängt bekommen hätten), war es in Athen schon vorher – das erste Mal zu Beginn des 6. Jahrhunderts – gekommen, meistens angesichts auswärtiger Gefahren. Einmal wird übrigens ausdrücklich und unter Strafandrohung verfügt, daß alle Inschriften und Kopien, auf denen die Strafen verzeichnet sind, zu vernichten seien, „damit unter den Athenern Vertrauen sei, jetzt und künftig“¹⁹. Doch da ist es das, freilich von einer bestimmten politischen Richtung beherrschte, Gemeinwesen, das auf die Vollstreckung verzichtet, und amnestiert werden Einzelne, von denen anzunehmen ist, daß sie sich ihm ohne nennenswerte Komplikationen wieder einfügen.

In den Fällen des *mê mnêsikakeîn* dagegen geht es um den Ausschluß zu befürchtender Verfahren, Bestrafungen und Racheakte. Auch wenn unter Umständen ganze Bürgerschaften sich verpflichten, ist es nicht so sehr das Gemeinwesen, das auf Bestrafung, wie zumal eine Bürgerkriegspartei, die auf Anklage und Rache verzichten soll. Man will Konflikte abwenden. Ganze Gruppen also sollen gegen Gefahren gesichert, ein potentiell brisanter Gegensatz mithin durch Nicht-Erinnern beendet, zumindest entschärft oder am Ausbruch gehindert werden;

wobei man sich auf den Nutzen des Gemeinwesens beruft, an dessen Wohl, wie es im schon zitierten Fall der Stadt Megara ausdrücklich heißt, die rückkehrenden Emigranten sich orientieren sollen.

Die griechische Geschichte war sehr reich an Konflikten, den sogenannten *stáseis*. Dieses Wort meint bestimmte Formen der Spaltung, der Zwietracht innerhalb der Bürgerschaft, starke, potentiell durchgehende Gegensätze, die man als nicht vereinbar mit einem auch nur halbwegs geordneten Polisleben betrachtete. Immer wieder steigerten sich solche Gegensätze zu offenem blutigem Kampf. Morde, unter Umständen ganze Massaker, Verbannungen und Enteignungen größerer Gruppen von Bürgern konnten die Folge sein²⁰. Man hatte keine Staatsgewalt, die den Streit unter Kontrolle hätte bringen können, man konnte sie auch nicht bilden. Und die Solidarität der Bürgerschaft, welche sie unter andern Umständen ersetzen kann – wie in Athen –, fehlte oft oder war nicht stark genug, um das gemeinsame Interesse an friedlichem Zusammenleben wirksam zur Geltung zu bringen. Daher immer wieder die Gewalt, immer wieder Verbannungen. Auch die „Verfassungen“ waren vielfach parteilich orientiert. Die Herrschaft der einen beruhte oft auf dem Sieg im Bürgerkrieg und der Verbannung der andern²¹. Entsprechend häufig waren Verfassungsumstürze²².

Stets war Rache groß geschrieben. Der Stolz des Mannes bestand bei den Griechen darin, daß er seinen Freunden Gutes und seinen Feinden Böses antat²³. Auch wenn wir gelegentlich hören, Rachedurst lindere sich mit der Zeit, und: der „Hochherzige“ (μεγαλόψυχος) sei nicht nachtragend²⁴, steht daneben eine eindrucksvolle Reihe von Belegen dafür, daß man Unrecht, das einem selbst oder Verwandten und Freunden angetan worden war, nicht vergaß. Man betete zu den Göttern, sie möchten einem Vergeltung gewähren. Der Anspruch vererbte sich. Er kam so leicht nicht zur Ruhe. Einmal wird von einem tödlich Verletzten berichtet, daß er sein noch gar nicht geborenes Kind zur Rache verpflichtete. So versteht man, wie wichtig, aber auch: wie schwierig das Vergessen von *erlittenem* Unrecht war²⁵.

Auch wenn eine Gruppe die andere teils tötet, teils herauswirft, insofern also „Säuberungen“ vornimmt, ist noch nicht unbedingt auf die Dauer etwas erreicht. Die Verbannten können mit auswärtiger Hilfe zurückkehren, Unzufriedenheit mit der Herrschaft im Innern kann ihnen entgegenkommen. So daß die Serie von Rache und Widerrache sich fortsetzt²⁶.

Wir beobachten viele Anstrengungen, dem Übel dieser Konflikte und Bürgerkriege beizukommen. Meist gehören sie der praktischen Politik an, nicht selten ist eine andere Stadt oder Macht im Spiel. Auch versuchen Politiker und Verfassungs-Sachverständige institutionelle Abhilfen zu finden oder Ratschläge zu geben, die geeignet sind, schwere Konflikte zu entschärfen oder auszuschließen²⁷.

Besonders eindrucksvoll wird die Problematik in Aischylos' Orestie durchgespielt. Diese Trilogie wird 458 aufgeführt, Athen steht gerade, nach der Entmachtung des alten Adelsrats auf dem Areopag, am Rand eines Bürgerkriegs. Wir sind zunächst Zeuge einer scheinbar unentrinnbaren Verkettung von Rache und Widerrache im Atriden-Haus in Argos. Sie findet ihr Ende in der Entscheidung eines Gerichts: Der Muttermörder Orest hat sich nach Athen gewandt, er wird freigesprochen. Das Gericht der Polis vermag also die Automatik der Rachen abzubrechen. Die Polis-Ordnung erweist sich als stärker denn die archaischen Zwänge. Allein, eben damit werden neue Racheansprüche geweckt: Denn jetzt wenden sich die unterlegenen Ankläger, die Rachegeister (Erinyen) gegen Athen, dem sie den Freispruch zum Vorwurf machen. Nur unter großen Anstrengungen gelingt es der Göttin Athene, sie zu versöhnen. Die Abstimmung gilt, der Sieger aber muß versöhnlich sein – so könnte man die Lehre des Aischylos formulieren. Und die großen Erfolge Athens nach außen ermöglichen es dann wirklich, das Zusammenleben im Innern zu sichern. Kurz: Auf der Bühne der Tragödie wird durchgespielt, was geschieht und geschehen soll; im Bilde des Mythos die Ratio des Zusammenlebens in der von Gegensätzen erfüllten Stadt; die Dichtung sucht die Gegensätze ins rechte Licht zu rücken, sucht sie aufzuheben; zum Nutzen der weiteren Politik²⁸.

Wieder ein anderer Weg wird mit dem „Nicht-Erinnern“ gesucht. Wahrscheinlich ist es kein Zufall, daß sich die Belege dafür seit den zwanziger Jahren des 5. Jahrhunderts häufen. Sie könnten zu den Neuerungen jener Zeit gehören, in der man wie in der Grausamkeit so auch in den Wünschen nach Zivilisierung (übrigens auch nach Humanisierung der Kriegführung) so viele Fortschritte machte²⁹.

Selbstverständlich war die Sache nicht leicht. In aller Regel sind es die Täter, die die von ihnen begangenen Untaten vergessen haben wollen, die Sieger, die ihre Rachegeilüste schon gestillt haben. Genügend Leid sei geschehen, befindet Klytaimestra in Aischylos' Agamemnon, nachdem sie den König erschlagen hat (1569ff.). Was in der Sprache des Dramas heißt, sie hoffe, daß sich der Fluch endlich von ihrem Hause abwende, ließe sich politisch als Hoffnung auf Vergessen formulieren. Aber natürlich setzt sich die Kette von Rache und Widerrache zunächst einmal fort: Orest muß die Mutter töten.

Die Leidtragenden dagegen neigen zur Erinnerung. In einer späteren Quelle wird der Gott Poseidon als der „politischere“, also mehr im Sinne der Polis handelnde gelobt – im Vergleich zu Thrasybul, dem Führer der Demokraten in Athen, der 403 die Vereinbarung schloß, die zum Schwur des Nicht-Erinnerns führte. Poseidon nämlich habe als Unterlegener vergessen, so muß die Stelle ergänzt werden, Thrasybul dagegen als Sieger³⁰. Poseidon hatte folglich mehr geopfert.

Wie die Leidtragenden hat – nach altem Gerechtigkeitsglauben – auch die Gerechtigkeit, Dike, die Tochter des Zeus, ein sehr gutes Gedächtnis. Sie straft jedenfall, so meint, so glaubt, so will man³¹; die Leidtragenden hingegen können dies nur, wenn sie stark genug sind, gegebenenfalls mit auswärtiger Hilfe.

Doch ist es gerade der Moment ihres Sieges, in dem die zuvor Unterlegenen, Leidtragenden in die Versuchung geraten, ihrer Erinnerung nachzugeben, also die Rache auszukosten. So verdient Thrasybul, der darauf verzichtete, in Wirklichkeit alle Anerkennung³². Entsprechend macht Platon gerade die Sieger dafür verantwortlich, daß die Fehde ein Ende nimmt (indem sie nämlich sich – und die Rache – beherrschen und eine gerechte Ordnung für alle einführen sollen)³³.

Die Frage ist, warum die Erledigung der schlimmen Vergangenheit als „Nicht-Erinnerung“ bezeichnet wurde. Schließlich begegnen auch andere, genauere Formeln dafür, daß bestimmte Kategorien von Personen „nichts Schlimmes leiden“ oder „nicht vor Gericht gestellt“ werden oder „straflos sein“ sollen³⁴. Und ein weiteres Problem, das sich regelmäßig bei der Rückkehr von aus politischen Gründen Verbannten stellte – die Restitution ihres Eigentums³⁵ –, ließ sich ohnehin in keine dieser Formeln fassen. Wollte man, indem man *mê mnêsikakeîn* beschloß, den Eindruck vermeiden, jemand hätte sich strafbar gemacht? Oder sollte die Überlegenheit, die sich im Gewähren von Straffreiheit äußert, möglichst wenig manifestiert werden³⁶? Mag sein. Immerhin wird in Verträgen zwischen verschiedenen Poleis regelmäßig von beiden Seiten geschworen, man wolle (sich) nicht an das Schlimme erinnern, und gelegentlich werden dieser Formel Bestimmungen hinzugesetzt, wonach keiner getötet oder vertrieben werden solle.

Deswegen, aber doch wohl auch, weil es um der Dauerhaftigkeit vor allem des inneren Friedens halber als notwendig erscheint, ist anzunehmen, daß es wirklich um Nicht-Erinnern ging. Man mußte das Geschehene verdrängen. Denn das ist ja wohl das richtige Wort: Hier geht es in einem ganz allgemeinen Sinne um ein gewolltes und zugesagtes gemeinsames Verdrängen. Schließlich sollte die Operation der Eintracht (*homónoia*)³⁷ dienen.

Natürlich kann Vergessen nicht auf Beschluß erfolgen. Aber davon ist ja bei den Griechen auch nicht die Rede, sondern nur vom „Nicht-Erinnern“. Erst seit Cicero in diesem Zusammenhang von *oblivio* gesprochen hatte, wird dieses Wort – neben andern – einschlägig. Nicht-Erinnern – und zwar im transitiven Sinn des Worts – aber kann man sich in der Tat um des Friedens willen vornehmen. Es macht einen Unterschied, ob man die Erinnerung in der Öffentlichkeit zu fördern oder zu unterdrücken sucht, ob man dem, der sie vorbringt, kritisch – oder gar ablehnend – begegnet oder ihn ungehemmt reden läßt, ihm gar zustimmt. Insofern kann Verdrängung praktisch werden. Es handelt sich hier also grundsätzlich nicht bloß um fromme Wünsche, obzwar der Wunschgehalt dieser

Politik hoch sein muß. Da der öffentliche Umgang mit Erinnerung auch den privaten beeinflusst, kann das Verdrängen sogar das Vergessen befördern (auch wenn vieles gleichwohl lebendig bleibt, um später zumindest die Historiker zu beschäftigen). Trotzdem kann alle Erinnerung selbstverständlich bei gegebener Gelegenheit rasch wieder aufbrechen und Folgen zeitigen.

Alles hängt von der politischen Konstellation ab: Wenn starke auswärtige Mächte am friedlichen Zusammenleben in einer Stadt interessiert sind, sind die Chancen gut. So hat 403 auch in Athen der Spartanerkönig Pausanias sehr viel zur Versöhnung beigetragen. Innerhalb der Stadt müssen es vor allem die nicht oder nur sehr indirekt in die Gegensätze und Fehden Engagierten gewesen sein, denen an dauerhaftem Frieden, also auch am Nicht-Erinnern lag und die sich eventuell der öffentlichen Erinnerung in den Weg stellten. Seit Solon finden wir das Bemühen, sie zu mobilisieren³⁸. Sie sind nicht einfach identisch mit den sozial mittleren Schichten, obwohl jeder Versuch, das Interesse der Stadt gegen das Machtstreben und die Partikularinteressen einzelner Faktionen stark zu machen, zunächst gerade auf diese bauen mußte. Sie garantierten denn auch in den griechischen Isonomien des späten 6. und frühen 5. Jahrhunderts den inneren Frieden, so wie es später, zumindest in Athen, die breitere Trägerschaft der Demokratie tat³⁹.

Insofern leistet ihre Solidarität mutatis mutandis, was in der Neuzeit vom Staat zu erwarten ist. Allein, oft sind sie oder ist zumindest ihr politisches Engagement schwach (und damit auch die Institutionen, mit deren Hilfe sie sich zur Geltung bringen können). In Oligarchien haben sie ohnehin nicht mitzusprechen, sofern diese nicht sehr gemäßigt sind. Und bei heftigem Parteienkampf werden sie oft ausmanövriert. In diesen Fällen wird es schwierig. Wohl kann auch den streitenden Faktionen selbst unter Umständen an Versöhnung gelegen sein. Aber das Risiko, daß die zunächst Unterlegenen wieder die Oberhand gewinnen und sich dann rächen, ist zumeist groß. Athen im Jahre 403/2 war eher die Ausnahme: Da konnten die Demokraten sich der Behauptung ihres Sieges einigermaßen sicher sein. Oft genug bedeutete die Versöhnung mithin nur einen Waffenstillstand. Und nicht selten will die eine Partei nur die andere mit der Zusage des Nicht-Erinnerns in falscher Sicherheit wiegen⁴⁰.

Angesichts der fast ungehemmten Offenheit, mit der die Griechen ihre Rache verfochten, der Leidenschaft, mit der sie darauf drangen (oft über die Erwiderung des Erlittenen hinaus⁴¹), angesichts auch der überaus starken Orientierung an persönlichen Freund- und Feindschaften ist es um so erstaunlicher, daß es mindestens vielerorts auf einige Zeit gelang, ein zivilisiertes Zusammenleben in den Poleis zu ermöglichen. Und dies keineswegs nur, indem die eine Faktion herrschte, die Angehörigen der andern vertrieben wurden (sofern sie den offenen

Konflikt überlebten). Man darf also die Mittel nicht gering veranschlagen, die gegen die Auswüchse dieses Faktionswesens wirkten: den Druck, statt Selbsthilfe zu üben, vor Gericht zu gehen, Ehrgeiz und Machtstreben innerhalb der Institutionen der politischen Ordnung auszutragen (und zugleich zu mäßigen), die Fähigkeit, Gemeininteressen gemeinsam zur Geltung zu bringen, aber wohl auch die Macht bestimmter Überzeugungen und Comments, bestimmter Einsichten und Rücksichtnahmen⁴² – unter anderem auch immer wieder den Versuch des Nicht-Erinnerns. Freilich sollte man das *mé mnésikakeîn* nicht, wie das in neueren Arbeiten geschieht⁴³, zu pauschal verstehen. Der Einhaltung des inneren Friedens kann zum Beispiel kaum mit dem Vergessen der Gefahren gedient gewesen sein, deretwegen man sich zu so viel Vorsicht veranlaßt sah. Nicht die Stasis selbst also (und auch nicht all das, was durch sie in Mitleidenschaft gezogen werden konnte), sondern nur die Untaten, die erlitten worden waren, die Racheanlässe, mußten aus der öffentlichen Aufmerksamkeit herausgehalten werden. Und wenn überhaupt von einer „Politik des Vergessens“ gesprochen werden kann, so nur dort, wo eine Mehrheit der Bürgerschaft sich darin einig war, also in Demokratien; überall sonst blieb mit den starken Gegensätzen die Erinnerung notwendig, und sei es latent, am Leben.

Offen ist, seit wann die Griechen es mit dem vereinbarten, beschworenen Nicht-Erinnern versucht haben. Das Problem war alt. In der Dichtung begegnet seine Lösung, übrigens die einzige rundum gelungene Lösung, schon in der Odyssee: Nachdem Odysseus und die Seinen die Freier ermordet hatten und da deren Angehörige auf Rache drangen, beschloß Zeus, die Männer sollten verlässliche Eidesopfer schlachten, daß Odysseus wieder als König herrsche. „Wir aber wollen: – und hier heißt es ausdrücklich: – ein Vergessen des Mordes (ἐκκλησινφόνοιο) an den Söhnen und Brüdern setzen, und sie sollen einander befreundet sein wie vorher, und es soll Reichtum und Friede in Fülle sein“. Dies freilich wird nicht unvermittelt in die Tat umgesetzt, sondern zunächst bricht der Kampf aus, wobei die Göttin Athene den Männern um Odysseus beisteht, so daß sie ihre Gegner töten oder zum Weichen bringen können. Erst als Zeus einen Blitz schleudert, gibt Odysseus auf. Der Stärkere ist, nachdem er sich gerächt hat, zum Frieden bereit⁴⁴.

Wie die Griechen das, was ihnen hier in der Fiktion vorschwebte, in der Wirklichkeit der archaischen Zeit zu bewerkstelligen versucht haben, ist unbekannt. Anlaß genug war bei der Häufigkeit der Fehden gewiß geboten. Aber Zeugnisse dafür liegen für die Zeit zwischen der Odyssee (um 700 v. Chr.) und den zwanziger Jahren des 5. Jahrhunderts nicht vor. Denn den Beschluß gegen Phrynichos kann man wohl nur bedingt in diesem Zusammenhang sehen. Schließlich waren da nicht die Folgen einer Stasis zu überwinden. Freilich läßt sich nicht aus-

schließen, daß man auch in der frühen Zeit Verfahren kannte, um über ein Nicht-Erinnern zumindest Beschlüsse zu fassen.

Übrigens kam es auch im gelungenen Fall Athens nach 403 nicht dazu, daß man von der Erinnerung an Schlimmes auch nur in der Öffentlichkeit abgesehen hätte; sie könnte freilich in Grenzen gehalten worden sein; einzig Rache und Anklagen wurden erfolgreich verhindert, und das war schon schwer genug⁴⁵. Erst recht finden wir außerhalb Athens in der Folgezeit immer wieder, daß die Beschlüsse oder Vereinbarungen des *mê mnêsikakeîn* trotz aller Eidesformeln, ja Verfluchungen des Eidbrechers nicht eingehalten wurden.

„Will man die in einer Stadt ausgebrochenen Spaltungen beseitigen, dann kann man nur auf eine Art verfahren: Man muß die Rädelsführer hinrichten“, schreibt Machiavelli aus der ähnlichen Erfahrung der italienischen Stadtstaaten heraus. „Andere Heilmittel darf man nicht versuchen. Es gibt überhaupt nur drei mögliche Wege: Hinrichtung ..., Verbannung, Versöhnung mit der Auflage, sich gegenseitiger Kränkungen zu enthalten; von diesen drei Wegen ist der letzte der schädlichste, wenigst gewisse und nutzloseste. Wo viel Blut geflossen ist und andere, ähnliche Missetaten geschehen sind, kann eine erzwungene Aussöhnung unmöglich von Dauer sein, da die Parteien sich doch täglich vor Augen haben“. Damit sind die Probleme und Schwierigkeiten ziemlich genau beschrieben. Auch das Rezept: Denn daß die Rädelsführer möglichst getötet (allenfalls verbannt) wurden, war auch bei den Griechen verbreitet. Die Versöhnung bezog sich vornehmlich auf die übrigen⁴⁶.

Zusätzlich zu den Erinnerungen an Unrecht, das in der eigenen oder den vorangegangenen Generationen erlitten worden ist, finden sich zahlreiche langfristige Erinnerungen an Schlimmes. So ist etwa immer wieder von dem Frevel der attischen Alkmeoniden die Rede, die gegen das göttliche Asylrecht verstießen: noch Jahrhunderte später wird damit Politik gemacht⁴⁷. Im übrigen bewahrte mythische wie historische Erinnerung vielerlei Missetaten der verschiedensten Poleis auf, um immer neue Argumente gegen sie in die Hand zu geben. Alexander der Große hat noch nach fast 150 Jahren den Anspruch erhoben, sich an den Persern für die Zerstörung griechischer Heiligtümer zu rächen⁴⁸. Umgekehrt wurden Verteidigungsargumente bereitgestellt: In diesem Sinn sind zahlreiche Behauptungen zu verstehen, die wir in den Quellen lesen: daß etwa die Athener ihr Land nicht erobert hätten, sondern dort geboren seien, daß Apollon sich das Delphische Orakel friedlich angeeignet habe etc.

Andererseits gibt es Anlässe für die Erinnerung an selbstgetanes Unrecht. So etwa, wenn es gilt, Pest, Mißernten und Bürgerkrieg zu erklären: dann ist es offenbar besser, man versteht das eigene Leiden als sinnvoll (und kann dann häufig eine Entsühnung vornehmen, die Sache also aus der Welt schaffen), als daß es unver-

standen und man selbst hilflos bliebe⁴⁹. Oft genug genügen zur Erklärung allerdings frühere Orakelsprüche. In diesen Zusammenhang könnte eine ganz vereinzelte Stimme im 6. Jahrhundert v. Chr. gehören:; Mimnermos sagt, die Vorfahren hätten vom Mutterland kommend, die Stadt Kolophon eingenommen, indem sie mit dem schrecklichen Unrecht gegen die Voreinwohner angingen⁵⁰. Aber wir haben keinen Anlaß zu der Annahme, daß solche Erinnerungen die Griechen von Kolophon sehr gequält hätten. Insgesamt hat man den Eindruck, daß Erinnerung an *selbstverschuldetes* Schlimmes vor allem intellektuelle, argumentative Mühe bereitete, nicht dagegen so etwas wie Gewissens- oder Identitätsbelastung bedeutete.

Anders kann es höchstens sein, wenn das Unrecht frisch ist. Bei Homer hören wir, daß bösgesonnene Abenteurer unmittelbar nach einem räuberischen Überfall göttliche Strafe fürchten. Besonders interessant ist, daß die Athener, als die Nachricht von der letzten entscheidenden Niederlage im Peloponnesischen Krieg einlangt, die ganze Nacht nicht schlafen können, da sie sich mit Erinnerungen an all das den griechischen Anschauungen widersprechende Schlimme plagen, das sie selbst einigen kleinen Städten, namentlich der Insel Melos angetan haben. Im Moment also, da sie den Feinden ausgeliefert sind, fürchten sie Rache. Hier schlägt das Gewissen angesichts akuter Gefahr: Es beängstigt, daß die Sieger die Stadt zerstören könnten⁵¹.

In der Folgezeit aber, ist wohl anzunehmen, vermochte man in der Regel, wenn jedenfalls die befürchtete Strafe nicht eintraf oder ausgestanden war, das eigene Unrecht zu vergessen.

Mit Athen freilich verhielt es sich etwas anders. Das von ihm besonders zynisch begangene Unrecht während des Peloponnesischen Krieges wurde auch später gegen die Stadt vorgebracht, als sie wieder Macht zu gewinnen sich anschickte. Doch läßt es die Weise, wie der Athener Isokrates dagegen argumentiert – neben Erwägungen allgemeiner Art –, als unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Erinnerung den Athenern wirklich nachhaltig zugesetzt hätte⁵². Sie war ihnen höchstens lästig, indem sie den Widerstand gegen sie stärkte, also als Erinnerung der andern (nicht nur der Betroffenen, sondern vieler Griechen darüber hinaus). Aller Wahrscheinlichkeit nach spielte die Erinnerung an Unrecht zwischen den Städten eine geringere Rolle, außer im Fall, wo eine die andere unterdrückt hatte. Denn das war das eigentliche Ärgernis. Großmächte untereinander konnten sich vieles nachsehen. Sonst ging es eher um Rache für Niederlagen. Die Vergehen Einzelner wurden in den Friedensverträgen in der Regel, zumeist wohl implizit, amnestiert.

Einmal finden wir bei Aischylos eine starke Erinnerungsmahnung (wie sie bei den Juden so häufig ist). Sie ist vom toten König Dareios an die Perser (824) ge-

richtet: μέμνησθ' Ἀθηνῶν Ἑλλάδος τε, gedenkt Athens und Griechenlands!^{52a} Das heißt: Setzt nie mehr euer Glück aufs Spiel, indem ihr einen unrechten Krieg gegen sie beginnt, der euch keinen Sieg bringen kann. Vielleicht daß mutatis mutandis entsprechende Mahnungen auch in Griechenland gelegentlich vorgebracht wurden; aber das wäre dann das höchste. Im allgemeinen lösten sich die Erfahrungen, die man in der Folge beherzigte, von den Anlässen, an die man sich hätte erinnern können, und verallgemeinerten sich zu Lehren.

Die Griechen haben also, um zusammenzufassen, die Gefährlichkeit der Erinnerung an Schlimmes nur allzu gut gekannt. Sie fürchteten sie wegen der Rache, die sie heraufbeschwören konnte. Und da sie das ganze Gemeinwesen zu spalten, ja zum Bürgerkrieg zu führen vermochte, waren es nicht nur die unmittelbar von der Rache Bedrohten, sondern vermutlich das Gros derer, welche in der Stadt friedlich zusammenleben wollten, dem an der Nicht-Erinnerung gelegen war. Zumal, wie Thukydides (3,82,3) schreibt, die Untaten häufig zum Vorbild für andere wurden, die sie dann noch übertrafen.

Ceteris paribus lag also das Vergessen von Schlimmem, nicht das Erinnern daran im Interesse der Polis-Gesellschaft. Man mußte sich vermutlich, einfach weil es in neuralgischen Situationen lebensnotwendig war, immer wieder das Nicht-Erinnern vornehmen, mußte es geradezu beschwören (auch wenn sich die Bemühung darum allzu leicht als eitel erwies). Man kann auch das Unwahrscheinliche wollen, ja gelegentlich muß man es.

Man müßte jetzt den griechischen Befund mit dem zeitlich etwa parallelen jüdischen vergleichen. Aber ich muß mich hier auf einen Hinweis beschränken: Alles spricht dafür, daß die so ungemein starke Erinnerung der Juden an ihre Geschichte so sehr durch Besonderheiten eben dieser Geschichte, ihres Glaubens, die besonderen Bedingungen ihrer Organisation wie ihrer Selbstbehauptung im damaligen Palästina und unter den orientalischen Großmächten bedingt ist, daß es nicht angeht, sie in irgendeiner Weise für die Regel zu halten.

Blickt man hingegen auf die abendländische Geschichte, so sind es offenbar die Griechen, die für die Regel stehen. Für die Geschichte der Friedensverträge kann man sich auf das große Buch von Jörg Fisch stützen, der anhand unendlich vieler Beispiele gezeigt hat, daß mit dem Friedensschluß normalerweise *abolitio* (Aufhebung), *oblivio* (Vergessen) oder *remissio* (Vergeben) des Geschehenen einhergeht; jeweils eins oder mehreres, und – Amnestie. „Daß mit dem Friedens-

schluß auch die Amnestie verbunden sei, liegt schon im Begriffe desselben“, heißt es bei Kant⁵³.

Schuldfeststellungen mögen vorkommen, oft sind sie ganz objektiv, gleichsam zur Vergewisserung über die Ursachen des Krieges. Sie finden sich regelmäßig in ungleichen Verträgen, etwa zwischen Lehnsherrn und Lehnsman. Dann kann etwa ausdrücklich festgesetzt werden, daß und mit welchen Worten der Lehnsman sich entschuldigen und daß und wie der Lehnsherr ihm verzeihen wird. Ohnehin fordert Schuldanerkennung unter christlichen Auspizien, zumal im Mittelalter, die Vergebung. Es gibt auch Ausnahmen von der Amnestie: gemeine Verbrechen etwa, an deren Ahndung oft beide Seiten interessiert sind. Kaum je aber soll jemand zur Verurteilung ausgeliefert werden. In der Regel ist alles, was im Krieg innerhalb oder außerhalb des geltenden Kriegsrechts geschah, mit dem Frieden erledigt.

Selbstverständlich enthält der Westfälische Frieden einen entsprechenden Passus: „Beiderseits sei ewiges Vergessen und Amnestie all dessen, was seit Beginn dieser Bewegungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise vom einen oder andern Teil, hüben und drüben, feindlich begangen worden ist ... alles sei in ewiger Vergessenheit begraben“. Noch in den Ostverträgen des Jahres 1918 findet sich die Amnestie, dort allerdings nur für ausdrücklich festgelegte Tatbestände, ganz im Gegenteil zu früher, wo die Ausnahmen benannt wurden⁵⁴.

Entsprechend beobachtet man es nach den großen Bürgerkriegen und Revolutionen. So etwa im Edikt von Nantes, in dem Heinrich IV. „erklärt und verordnet“, die Erinnerung an das von beiden Seiten Geschehene solle ausgelöscht und eingeschláfert sein, wie wenn es nicht passiert wäre (*Que la mémoire de toutes choses ... demeurera esteinte et assoupie, comme de chose non advenue*). Er verbietet jede Erwähnung und jede Verfolgung (*en faire mention, procez et poursuite ...*). Zugleich untersagt er, die Erinnerung zu erneuern, andere wegen der Geschehnisse anzugreifen etc. Man solle sich zufriedengeben und friedlich zusammenleben „wie Brüder, Freunde und Mitbürger“. Zuwiderhandelnde seien als Friedensbrecher und Feinde der öffentlichen Ruhe zu bestrafen⁵⁵.

Nach der Rückkehr Karls II. nach England, 1660, wurden zwar die Leichen Cromwells und weniger anderer ausgegraben, an den Galgen gehängt, anschließend geköpft und verscharrt, ferner die Königsmörder (soweit man sie fassen konnte, das waren 12) und wenige prominente Republikaner hingerichtet, aber sonst passierte keinem etwas. Der König hatte *An act of free and general pardon, indemnity and oblivion* erlassen. Ähnlich hatte übrigens 1652 schon die Republik die Anhänger des Königs (mit gewissen Ausnahmen) amnestiert. Entschädigungslos enteignete Güter wurden zurückgegeben; darüber hinaus aber wurde kein in der Zwischenzeit erfolgter Wechsel im Grundbesitz angetastet⁵⁶.

Ludwig XVIII. ordnete Vergessen sogar für die „Königsmörder“ an. Sie sahen sich allerdings trotzdem dem weißen Terror ausgesetzt, einige schlugen sich daher während der 100 Tage auf Napoleons Seite. Diese wurden anschließend verbannt; für die übrigen galt die versprochene Amnestie, die am 12. Januar 1816 zum Gesetz wurde. Ludwig übernahm sogar weitgehend das Personal der napoleonischen Zeit, inklusive Fouchés, des Polizeiministers. Seine Parole war *union et oubli*. Trotz des Drängens der – nach längstens 25 Jahren – zurückgekehrten Emigranten wird über die Rückgabe der enteigneten Güter erst nach dem Tod des Königs, 1824, verfügt – und zwar so, daß der Besitzwechsel während der Revolution und in der napoleonischen Zeit zumeist respektiert wird⁵⁷. Dennoch hat Jacob Burckhardt gefunden: „Wünschbar wäre, daß Emigranten nie zurückkehrten, das Erlittene als ihr Theil Erdenschicksal auf sich nähmen und ein Gesetz der Verjährung anerkannten, das nicht bloß nach Jahren, sondern nach der Größe des Risikos seine Entscheide gäbe“⁵⁸. Und immer wieder heißt es, die Emigranten hätten „nichts gelernt und nichts vergessen“. Um so beachtlicher ist, daß Ludwig – wie schon die Minister Karls II. und vor allem Heinrich IV. – sich in der offiziellen Linie gegen sie durchzusetzen vermochte. Er konnte allerdings manche Racheakte der Royalisten nicht verhindern.

Man könnte die Reihe mit der Amnestie Andrew Johnsons nach dem amerikanischen Bürgerkrieg 1868 fortsetzen, in der jedem (mit Ausnahme einiger Führer) Strafflosigkeit zugesichert wurde, der bereit war, einen Eid auf die Vereinigten Staaten abzulegen.

Nur ein Punkt muß noch erwähnt werden: In Versailles haben die Siegermächte „eine allgemeine Entschuldigung der Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918“ ausdrücklich abgelehnt. Sonst könne kein Rechtsfrieden geschaffen werden. Sie betrachteten den Krieg als „das größte Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Freiheit der Völker ..., welches eine sich für zivilisiert ausgehende Nation jemals mit Bewußtsein begangen hat“. Entsprechend fordere die Gerechtigkeit von Deutschland ein „Werk der Wiedergutmachung bis zur äußersten Grenze seiner Fähigkeit“. Die Strafbedingungen des Vertrages waren allerdings so gehalten, daß faktisch doch weithin Amnestie galt, und wo das nicht der Fall war, hat man sie unterlaufen. Was dieser Versuch, Gerechtigkeit zur „einzig möglichen Grundlage für die Abrechnung (sic!) dieses fürchterlichen Krieges“ zu machen, bewirkt hat, braucht nicht näher ausgeführt zu werden⁵⁹. Wieweit man ihn immerhin als Schritt auf dem Weg in eine neue völkerrechtliche Zukunft werten kann, ist noch abzuwarten.

Um insoweit zusammenzufassen: Nach Kriegen, Bürgerkriegen, Revolutionen ist in der Geschichte ziemlich regelmäßig beschlossen worden, das Geschehene zu vergessen. Strafflosigkeit sollte gelten. Während die Strafflosigkeit im allge-

meinen durchgesetzt werden konnte, verhielt es sich mit dem Vergessen schwieriger. Für die, die Schaden und vor allem Unrecht erlitten haben, gilt wohl Nietzsches Wort: „Nur was nicht aufhört, weh zu tun, bleibt im Gedächtnis“; für diejenigen dagegen, die Unrecht begangen haben, eher seine berühmtere Formulierung: „‘Das habe ich getan’, sagt mein Gedächtnis. ‘Das kann ich nicht getan haben’ – sagt mein Stolz und bleibt unerbittlich. Endlich – gibt das Gedächtnis nach“. Und das scheint bei Kollektiven noch stärker der Fall zu sein als bei Einzelnen.

Gegen die gegenwärtig vorherrschenden Anschauungen gehalten ist dieser Befund eher befremdlich. Wie ist er zu erklären? Ich möchte die Fragen, die sich mir hier stellen, als Thesen vortragen.

1. In diesen Versuchen, Vergessen zu stiften, äußert sich eine auf Erfahrung beruhende Vernunft (zu der, wie das Vorkommen entsprechender Bemühungen in verschiedenen Erdteilen zeigt, die verschiedensten Kulturen unabhängig voneinander gelangt sind). Wenn Krieg, Bürgerkrieg, Revolution nicht „fortzeugend Böses gebären“ soll (um die so vielsagende Formulierung Schillers zu benutzen), muß ein Schlußpunkt gesetzt werden. Und dann muß auch Schluß sein – und keine Fortsetzung über Anklage, Strafe, Rache drohen. Besonders schwere Verbrechen werden in der Regel von der Amnestie ausgenommen.

Daß die Friedensbedingungen selbst oft derart sind, daß sie Rache heraufbeschwören, steht auf einem andern Blatt. Es wird durch die Modalitäten der Verträge nicht berührt. In diesen Zusammenhang gehört das Beispiel der Annexion Elsaß-Lothringens durch das Deutsche Reich im Jahre 1871. „Immer dran denken, nie davon reden“, lernte man im deutschen Schulunterricht, sei daraufhin die französische Parole gewesen – äußerlich nimmt es sich ebenfalls wie ein Akt des Vergessens aus –, bis schließlich die Forderungen nach Revanche immer stärker wurden⁶⁰.

2. Indem man die Fähigkeit entwickelt und besitzt, einen Schlußpunkt zu setzen, verzichtet man bewußt um des Friedens willen auf die Ahndung von vielerlei Unrecht.

a) Der Friede, der äußere wie der innere, wird insoweit für wichtiger gehalten als das Recht, wohl auch weil man weiß, wie sehr nicht zuletzt die Bemühungen um Gerechtigkeit nach solchen Kämpfen den Frieden bedrohen können. Immerhin können gerade in und nach heftigsten Auseinandersetzungen die Ansichten darüber, was Recht ist, sehr weit auseinanderklaffen. Aischylos macht das in der Orestie deutlich, indem der athenische Gerichtshof Orest mit Stimmgleichheit freispricht, und gerade die daraus resultierende Notwendigkeit der Versöhnung der Unterlegenen durch die Sieger zeigt, wie sehr schon den Griechen diese Problematik bewußt war.

b) Man weiß vermutlich auch, daß im Lauf von Kriegen, Bürgerkriegen, Revolutionen begangenes Unrecht besonders schwer zu ahnden, daß mit viel Rücksichtnahmen, ja Parteilichkeit der Richter zu rechnen ist, ganz modern und groß gesprochen: daß die Möglichkeiten des Rechtsstaats in diesem Fall hoffnungslos überfordert sind.

Wahrscheinlich muß man sich die ganze Schwierigkeit des Friedensschlusses in Zeiten, in denen ständig mit neuen Kriegen (oder Bürgerkriegen, zuletzt auch Revolutionen), in denen also aufs vielfältigste mit Rache zu rechnen war, vor Augen halten, um zu verstehen, warum man den Frieden nicht allzu sehr mit Gerechtigkeitsforderungen belasten konnte. So galt es dann für viele, „das Erlittene“ als den eigenen – „Theil Erdenschicksal“ auf sich zu nehmen und die gegebene Realität nach einem „Gesetz der Verjährung“, das nicht einfach nach Jahren zählt, hinzunehmen.

3. Das gilt vor allem außenpolitisch: Wenn politische Einheiten sich nicht vernichten können, müssen sie nach dem Krieg zusammenleben. Und dann müssen sie sich respektieren. Das aber heißt: sich und ihren Angehörigen einiges nachsehen, jedenfalls solange sie die höchsten Instanzen bilden (und nicht andere, wie etwa die Vereinten Nationen, über sich haben).

4. Unrecht, das man im Auftrag oder im Sinn des eigenen Staates, der eigenen Polis, des eigenen Fürsten, der eigenen Bürgerkriegs- oder Revolutionspartei begangen hat, noch dazu innerhalb heftiger Kämpfe, oft in Ausnahmesituationen, läßt sich am allerschwersten einsehen und bereuen. Vor der Einsicht in das eigene Unrecht steht für die einen als eine große Barriere die Annahme der Rechtmäßigkeit staatlicher Ordnung und vom Staat legalisierter Befehle. Immerhin handelt es sich bei Kriegsverbrechern zumeist um Leute, die von Haus aus alles andere als kriminell sind, die, wenn die Regel wiedereinkehrt, so brave Bürger sind, wie sie es auch zuvor schon gewesen waren und als die sich wohl die meisten von ihnen auch im Rahmen der (verbrecherischen) staatlichen Handlungen gefühlt haben. Bei den andern, den Bürgerkriegs- und Revolutionstätern, bringen Parteilichkeiten und Fanatismus ähnliche Abschirmungen mit sich.

Gewiß mögen einige von denen, die an staatlichem Unrecht beteiligt waren, es fertigbringen, ihre Untaten, ihr Mitmachen zu verarbeiten. Aber in Fällen verbreiteter Beteiligung an großen Verbrechen kumuliert sich eher die Summe der Abwehrmechanismen zu inneren Sperren, dringt also kollektive Verdrängung in all ihren Formen (von Beschönigungen bis zu Schuldabwälzungen auf andere) ziemlich weit ins Denken der Einzelnen hinein. Das Erinnern wird in solchen Fällen auch allzu leicht Gegenstand von Parteiungen, vielleicht gar einer Fortsetzung des Bürgerkriegs unter Beimischung anderer Mittel. François Mitterrand

sprach einmal vom „ewigen französischen Bürgerkrieg“, den er beenden wollte⁶¹.

5. , und auch dies gilt vor allem außenpolitisch: Das Selbstbewußtsein einer politischen Einheit ist offenbar besonders verletzlich. Anders gesagt, Staaten sind ganz besonders wenig geneigt, Fehler oder Verbrechen, die sie oder ihre Angehörigen in ihrem Namen begangen haben, einzugestehen. Einzelne haben es *ceteris paribus* leichter: für sie geht es nur um sie selbst, beim Staat aber geht es um ein Wesen, von dem unendlich vieles abhängt, der unendlich vieles schützen, für unendlich vieles gerade stehen soll (auch wenn er es nicht unbedingt tut). Außerdem will er, daß sein Wille auch weiterhin von seinen Beauftragten ausgeführt wird. Entsprechend neigen Staaten (samt denen, die für sie zu Gericht sitzen) dazu, gegen Unrecht, das in ihrem Namen begangen worden ist, eher die Augen zu verschließen.

6. Friedensschlüsse und Versöhnungen nach heftigen Konflikten sind nur Beispiele für etwas, woran auch sonst Bedarf ist: gelegentlich neu anzufangen! Man kennt die Amnestien, die unmittelbar nach dem Regierungsantritt von Monarchen erlassen werden, hier in Preußen etwa von Friedrich Wilhelm IV. am 11. August 1840. Man kennt die Neujahrszeremonien, mit denen im alten Ägypten jeweils die Weltordnung neu begründet wird.

So scheint sich mir insgesamt für das Zeitalter von Polis, Staat und Revolution zu ergeben: Das eigentümlich starke Gewicht, das weithin auf Nicht-Erinnern oder Vergessen liegt, kann sich nicht auf die bloße Nicht-Verfolgung von Verbrechen beschränken. Es muß vielmehr wörtlich genommen werden, so sehr dieser Absicht etwas Utopisches anhaftet. „Die Ereignisse betrachten, wie wenn sie nie geschehen wären“, *perpetuum silentium*⁶² – wie soll das schon bewirkt werden? Trotzdem: Im Beschwören dieser Formeln bekundet sich offenbar, daß die Urheber dieser Verträge oder Beschlüsse das Ganze dessen wollten, was die verschiedenen Bedeutungen von „Vergessen“ umfassen. Und warum sollen sie nicht einiges davon immer wieder auch erreicht haben, so prekär es war? Auch die Nicht-Verfolgung von Verbrechen trug ja zum Vergessen bei und geschah um des Vergessens willen. Wobei der christliche Glaube, solange er lebendig war, gelegentlich auch das Vergessen – und Vergeben – erleichterte.

Man muß sich fragen, wieweit hinter der Angst vor einem Wiederaufflammen des Hasses, vor künftiger Rache, neben der Summe einschlägiger Erfahrungen auch das Bewußtsein der Wehrlosigkeit gegenüber der Übermacht und Unbegreiflichkeit des Zu-Erinnernden, der ganze Schauer vor dem abgründigen Geschehen das Vergessen als geboten erscheinen läßt. Jedenfalls läuft es im Effekt darauf hinaus, daß es kaum möglich ist, durch Verarbeitung des eigenen Tuns (und Lassens), durch Aufnahme des feindlichen Tuns (und Lassens) in das eigene Ver-

stehen und durch Verknüpfung des einen mit dem andern – jene Distanz zu gewinnen, die zugleich die Vergangenheit im Gedächtnis lebendig zu erhalten und trotzdem ihre Positionen zu relativieren erlaubt. Das ist, wie man weiß, schon schwierig genug für fernere Zeiten (jedenfalls solange es noch ein Geschichtsbewußtsein gibt). Um so mehr ist es der Fall, solange die Vergangenheit noch nicht vergangen ist oder vergehen will.

Überblickt man also die Weltgeschichte des öffentlichen Umgangs mit schlimmer Vergangenheit, so ergibt sich – wenn ich nicht wesentliche Komplexe übersehen habe –, daß wir uns heute in Deutschland nach 1945 in einer völlig neuen Situation befinden. Es ist etwas zu erinnern, was in einem qualitativ neuen Sinne ungeheuerlich und was, soweit man sehen kann, nicht zu vergessen ist: Auschwitz. Und es wird vielfach eine neue Bedeutung des Erinnerns an Untaten behauptet: Erinnern, damit es sich nicht wiederholt.

Gewiß mag man fragen (um die behauptete Bedeutung des Erinnerns für die Zukunft zunächst beiseite zu lassen), ob die Erinnerung an Auschwitz in dem Sinne notwendig ist, daß sie sich einfach aufzwingt.

Vier Möglichkeiten einer Antwort scheint es zu geben; ich möchte sie ihrerseits als Fragen stellen:

1. Gehört es zur Eigenart des Ereignisses, das wir mit dem Namen Auschwitz (oder Holocaust oder Shoah) bezeichnen, daß es einfach unvergeßbar ist, nicht absenkbar in den Bereich des bloß noch Historischen? Dabei lasse ich beiseite, daß es Bedingungen geben könnte, die selbst Auschwitz verblassen machen könnten, Atomkatastrophen großen Ausmaßes etwa.

2. Läßt sich Auschwitz deswegen nicht vergessen, weil es dort vornehmlich um die Ermordung der Juden ging, des Volkes also, für das Erinnerung so sehr geboten ist?

3. Muß Auschwitz in lebhafter Erinnerung bleiben, weil die Deutschen, das Volk der Täter, durch internationalen Druck und durch innerdeutsche Bemühungen interessierter – also „linker“ – Kreise ständig neu dazu angehalten werden?

4. Ist die Erinnerung so sehr Teil deutschen Selbstverständnisses geworden, daß sie allein von daher unumgänglich ist?

Keine der durch diese Fragen suggerierten Antworten schließt die andere aus. Wenn zwei oder mehr von ihnen zutreffen, könnten sich die in ihnen enthaltenen Tatbestände gegenseitig verstärken. Die vier Fragen lassen sich mit unterschiedlichen Gewißheitsgraden beantworten.

1. Das Ereignis selbst. Ich bin überzeugt, daß es auf irgend absehbare Zeit überhaupt nicht zu vergessen ist, folglich gegenwärtig bleibt. Nach meinem Urteil wäre Auschwitz unter keinen Umständen aus seiner fortwirkenden Gegenwartigkeit zu verdrängen gewesen, es sei denn, es wäre, Gott behüte, noch Schlimmeres passiert oder man hätte sich gänzlich dem freien Denken und Vorstellen verschlossen. Das ergibt sich eben aus dem Ereignis selbst: Dem Versuch, eine ganze millionenstarke, überhaupt nicht verfeindete, weithin sogar mit Sympathien, ja mit Liebe dem Volk der Täter begegnende, erst sekundär (oder nur schwach) sich zur Wehr setzende Menschengruppe einschließlich Alten, Frauen, Neugeborenen, Ungeborenen zu vernichten, vor allem auch: fabrikmäßig zu vernichten; ihre Angehörigen zuvor schon aus der Menschheit auszusondern, sie zum Teil quälendsten medizinischen Experimenten auszusetzen, ihnen nicht einmal das Recht zu lassen, in den eigenen oder überhaupt in Kleidern ermordet zu werden, ihre Körper als Material zu verwenden, die Goldzähne für die Reichsbank einzusammeln, auch die Haare, vermeintlich für U-Boote – und zwar im modernen Europa, unter direkter und indirekter Beteiligung von vielen Millionen eines Volkes, das eigentlich ein Kulturvolk zu sein sich einbildete: das ist ein solcher Bruch in den Grundlagen der Zivilisation, das stellt zudem ein so virulentes Potential für Phantasie, für Ängste dar, daß die Menschheit schon völlig abgestumpft sein müßte, wenn die Erinnerung daran verblaßte, ja wenn sie nicht immer wieder nur allzu lebhaft hochkommen und wellenartig sich ausbreiten sollte.

Wenn trotzdem in der Geschichte nach 1945 östlich wie westlich des Eisernen Vorhangs manches zu beobachten ist, was zu der Gegenfrage veranlassen könnte, ob nicht selbst bei diesem Ereignis die Fortwirkung von der Aufnahme durch die Über- und Nachlebenden abhängt, so würde ich mit einer Einschränkung begegnen: Wenn nicht nur Einzelne, sondern große Teile der deutschen Gesellschaft sich gegen die Wucht dieses Ereignisses längerfristig verschließen wollten, dann bedeutete das, daß sie mit Scheuklappen herumliefen; daß sie etwas zu verdrängen suchen, was nicht zu verdrängen ist. Unter demokratischen Verhältnissen müßte jedenfalls ein genügend großer Kreis von Menschen immer wieder dazu kommen, die Erinnerung lebendig zu machen⁶³.

2. Daß die Juden (um von Zigeunern und andern abzusehen) die Shoah nicht vergessen können, folgt nur zum Teil aus der besonderen Stärke jüdischer Erinnerung. Völlig unabhängig von eigenen Überzeugungen, vom eigenen Tun und Lassen, auch von der generationenlangen Geschichte der eigenen Familie mit andern zusammen Lebensunwürdigkeit zudiktirt zu bekommen und dann zufällig zu überleben, wo 6 Millionen andere ermordet worden sind, das trifft ja wohl schon für sich genommen besonders tief.

Was sich daraus für die Unvergeßlichkeit in Deutschland und in der Welt, zumindest der westlichen, ergibt, ist eine andere Frage. Zumindest für uns Deutsche aber würde, in der Nachfolge der Täter, angesichts dieser jüdischen Erinnerung ein Vergessen bedeuten, daß wir uns den Juden gegenüber gänzlich verschlossen, und das hätte, zumal angesichts stets vorhandener antisemitischer Potentiale, schlimme Folgen; es würde den Charakter der deutschen Gesellschaft erheblich verändern, in keiner Weise zum Besseren, und sich auch auf die Beziehungen zu andern Ausländern auswirken.

3. Alles, was man aus der Forschung inzwischen weiß, spricht dafür, daß die Erinnerung der Deutschen an Auschwitz nach dem Krieg, abgesehen von der ersten Zeit, nur zum geringen Teil auf internationalen Druck zurückzuführen ist. Jedenfalls hätte der auf die Dauer nicht viel bewirken können, wenn nicht in der Bundesrepublik über kurz oder lang viel Bereitwilligkeit zum Erinnern vorhanden gewesen wäre. Diese hinwiederum ist natürlich nicht in allen Teilen der Bevölkerung gleichmäßig herangewachsen, sondern es haben einige auf andere eingewirkt. Aber die das taten, waren keineswegs nur, wenn auch überwiegend, „Linke“, und wenn sie daraus politische Vorteile zogen, so nicht deswegen, weil ihre Argumente, so gut sie teilweise waren, besonders verführerisch gewesen wären, sondern weil große Teile der „Rechten“ (um das abkürzend so auszudrücken) dumm genug waren, gegen diese Erinnerung wie gegen Windmühlenflügel immer wieder anzugaloppieren, zuletzt im Historikerstreit. Damit machten sie sich selbst unnötigerweise unterlegen in diesem Punkt (und in Folge davon auch in andern).

4. Ganz unverkennbar ist die Erinnerung an die namenlosen Untaten der Deutschen und vor allem an Auschwitz in die Fundamente der westdeutschen Demokratie eingegangen. Das Grundgesetz, zumal die Artikel über die Grundrechte, wäre anders so nicht denkbar. Die demokratische Verantwortung der Bürger für ihren Staat fand – nicht sogleich, aber auf die Dauer und weil es von vornherein so angelegt war – ihr Komplement in der Übernahme historischer Verantwortung. Wobei besondere Umstände, etwa die rasche Aufnahme in die westlichen Bündnisse, die beanspruchte Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, übrigens auch der Alleinvertretungsanspruch im Unterschied zur DDR eine große Rolle spielten. Diese Demokratie wurde auf den Trümmern des selbstverschuldet untergegangenen Deutschen Reiches errichtet. Sie konnte und kann dieses Fundament nicht verleugnen, ohne sich selbst in Frage zu stellen. Daraus ergibt sich zumindest seit den frühen sechziger Jahren und bis heute eine starke Gegenwärtigkeit dieser Erinnerung.

Und es will einiges besagen, daß die erste freigewählte Volkskammer der DDR gleich auf ihrer zweiten Sitzung eine Resolution faßte, in der sie sich zur

„Mitverantwortung für Demütigung, Vertreibung und Ermordung jüdischer Frauen, Männer und Kinder“ bekannt und um Verzeihung für die bis dahin betriebene offizielle DDR-Politik gegenüber dem Staat Israel gebeten hat. Robert Darnton schreibt dazu: „Als die Amerikaner eine Revolution machten, formulierten sie eine Unabhängigkeitserklärung. Die Ostdeutschen bekannten sich zu ihrer Schuld ...“⁶⁴.

Umgekehrt zeigt gerade der Vergleich zwischen der Bundesrepublik und der DDR von vor 1989, wie ungeheuer viel es ausmacht, ob sich eine Gesellschaft der Erinnerung an solche Untaten mehr oder weniger offen stellt – oder ob sie meint, sie habe damit nichts zu tun, weil nichts sie mehr mit dem Stück ihrer Vergangenheit verbinde, in dem sie unter einem andern System gelebt hatte. Was sich vom Ereignis Auschwitz her einfach an Erinnerung aufdrängt, traf in der DDR also, pointiert gesagt, nur Einzelne, nicht – oder doch relativ sehr wenig – das Ganze der Gesellschaft. Ähnliches gilt von einem andern Teil des Großdeutschen Reichs, der sich gleich in die Reihe der Opfer einzugliedern verstand, inzwischen freilich manches nachgeholt hat.

Aus verschiedenen Gründen also drängt sich die Erinnerung an Auschwitz höchst gegenwärtig und notwendigerweise auf. Daß sie der Gefahr der Wiederholung tatsächlich entgegenwirkt, kann man gewiß bezweifeln. Daß sie sein muß, nicht.

Die Frage ist, ob in der Geschichte von Erinnern-Verdrängen-Vergessen Auschwitz eine Ausnahme ist oder ob die alte Regel, wonach die Allgemeinheit eher auf Vergessen als auf Erinnern des Schlimmen setzt, künftig nicht mehr gilt oder wenigstens nicht mehr gelten sollte.

Immerhin könnte man vermuten, in Fortsetzung der schon am Ende des Ersten Weltkrieges zu beobachtenden Tendenz führe das Streben nach Gerechtigkeit, nach Ahndung von Kriegsverbrechen, von staatlichen Untaten dazu, daß der Akzent künftig stärker auf dem Erinnern – und dem Ahnden – von „Schlimmen“ liegt. Vielleicht gibt es ja auch in diesem Punkt einen „Fortschritt“? Ein Bemühen, die alten Üblichkeiten hinter sich zu lassen? Wie ja die Völkergemeinschaft – respektive beachtliche Teile von ihr, freilich nach Maßgabe ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen und unter Berücksichtigung der Machtverhältnisse – heute auch die Menschenrechte ganz anders, nämlich bis in die Staaten hinein, unter Durchbrechung von deren Souveränität, verfißt. Mit all dem könnten auch völlig neue Ansprüche an die Vergangenheit entstehen, die zugleich mit der vorwaltenden Opfermentalität einhergehen mögen, welche nach dem Abbau von Herrschaft und Staatlichkeit eine der wichtigsten Legitimationen zu sein beginnt. Opfer aber, nicht zuletzt die, die in ihrem Namen sprechen, wollen am wenigsten vergessen.

Gesichtspunkte der nationalen Ehre spielen zwar nach wie vor rund um den Globus eine große Rolle. Aber das Geschichtsbewußtsein ist vielfach rückläufig. Zugleich gibt es in vielen Ländern ganze Gruppen, die mit einer so wohl noch nicht dagewesenen Macht darauf drängen, noch die unangenehmsten Teile eigener Vergangenheit herauszustreichen und zu bedauern; zuweilen ist man gar versucht, ein Wort darauf zu verwenden, das schon Max Weber 1919 auf den deutschen Umgang mit Geschichte angewandt hat: masochistisch⁶⁵. Ein besonders gutes Beispiel aus den Vereinigten Staaten bildet die These vom American Holocaust⁶⁶. Mit der These Alexander und Margarete Mitscherlichs von der Notwendigkeit der Trauerarbeit und den darin implizierten (oder hineingelesenen) Hoffnungen auf deren letztlich segensreiche Wirkungen haben sich viele identifiziert. Gerade nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen sind dadurch einmal mehr große Erwartungen geweckt worden. Neuerdings versucht die UNO, die jüngst vergangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit auf dem Balkan zu ahnden. Man könnte auf die amerikanischen Auseinandersetzungen über den Vietnamkrieg verweisen. Auch Südamerika bietet Beispiele. Zwar ist es natürlich, daß etwa die Nachfahren der Opfer von Diktaturen die Erinnerung an deren Untaten wachhalten, daß sie aber öffentlich Gehör finden, bedeutet einen großen Schritt. Wieweit dadurch allerdings das Bewußtsein der Gesellschaften insgesamt bestimmt wird, ist eine andere Frage. Kurz: Man könnte meinen, daß unsere Zeit eine Wasserscheide in der Geschichte von Erinnern-Verdrängen-Vergessen darstellt.

Allein, entschieden ist noch nichts. Das Gelände der öffentlichen Erinnerung ist höchst unübersichtlich. Auch in der Nachkriegszeit ist bis heute die Offenheit gegenüber unangenehmer, schlimmer Vergangenheit weit davon entfernt gewesen, vorherrschend zu sein. Im Gegenteil: Nicht nur die Türken verbitten sich noch heute, an ihren Genozid an den Armeniern im Ersten Weltkrieg erinnert zu werden. Vielmehr vermeiden auch die Holländer, trotz verschiedener gegenteiliger Stimmen auch im eigenen Lande, nach Möglichkeit die ziemlich unangenehme Erinnerung an ihre koloniale Vergangenheit in Indonesien; die Japaner unterliegen den größten Hemmungen, sich für eine Unzahl schwerer Kriegsverbrechen zu entschuldigen⁶⁷; und wenn die tschechische Regierung den Archiven ihres Landes verbietet, auch nur das Wort „Vertreibung“ zu benutzen, so geht sie ja wohl weiter, als die Vorsicht vor dem Eingehen lästiger Verpflichtungen es gebieten könnte (was freilich auch durch eine nicht gerade umsichtige Politik auf deutscher Seite provoziert wird). Daß Italien und vor allem Frankreich mit dem Mythos der Résistance eine Unzahl von Untaten über sehr lange Zeit unter den Teppich gekehrt und, da manche davon nicht ganz zu verbergen waren, keine geringen Verdrängungsleistungen vollbracht haben, ist allgemein bekannt. Erst Mitterand

gedachte öffentlich der französischen Verbrechen an den Juden, ihrer Zusammen-treibung im Vel'd'hiv-Stadion etwa. Von den Lehren, die der Balkan unserer Tage uns in diesem Punkt noch erteilen wird, ganz abgesehen.

Der spanische Übergang in die Demokratie ist wie der, noch nicht so weit gelangte, Weg mancher Volksdemokratien nach 1989 durch eine Unsumme von Verschweigungen und Verdrängungen, durch „eine kollektive und gewollte Amnesie“ (Semprún)⁶⁸ erleichtert worden (wobei in Spanien die schrecklichen Erinnerungen an den Bürgerkrieg der dreißiger Jahre „der Weisheit den Weg eröffneten“, wie Joseph Rovon formuliert hat)⁶⁹. Einen anderen Weg scheint Südafrika gehen zu wollen: Eine „Wahrheitskommission“ soll das Geschehene untersuchen. Wer ein Geständnis ablegt und überzeugend dartun kann, daß er die Tat aus politischen Gründen und mit verhältnismäßigen Mitteln verübt habe, wird weder strafrechtlich verfolgt noch ist er zivilrechtlich haftbar. Wie üblich sind Ausnahmen vorgesehen: Folter fällt nicht unter die Amnestie, im Gegensatz etwa zu politisch bedingtem Mord⁷⁰. Dies Verfahren hat Vorläufer in andern afrikanischen Staaten, eine Parallele auch in Kambodscha.

Zudem gehört ja wohl die alte Bundesrepublik insofern ebenfalls in diese Reihe, als sie die Erinnerung an den Vernichtungskrieg im Osten ihrerseits bis heute weitgehend verdrängt hat.

Jedenfalls wird der Umgang mit schlimmer Vergangenheit auch heute noch weitgehend durch Politik, durch Interessen bestimmt, und zwar vorwiegend durch partikulare, so universal sie sich auch geben mögen.

Das war schließlich auch schon bei den Mitscherlichs der Fall⁷¹. Denn die Autoren kommen zwar mit den Mitteln und den Begriffen ihrer Wissenschaft im Ganzen (bei allen Zweifeln an Einzelnem) zu dem nach meinem Urteil richtigen Ergebnis, daß sich die Deutschen 1945 eine Trauerarbeit gar nicht hätten leisten können. Sie wären sonst massenhaft in Melancholie verfallen, und das hätte sie lebensunfähig gemacht. Die Mitscherlichs sprechen geradezu von „biologisch vorbereiteten Selbstschutzmechanismen“, die hier am Werk waren. Kein Vorwurf sei deswegen angebracht. Insofern handelt es sich also um eine objektive Unfähigkeit.

Für die folgende Zeit aber verbindet sich mit der Unfähigkeit der Deutschen zu trauern eine Unfähigkeit der Mitscherlichs zu analysieren und eine weitverbreitete Unfähigkeit ihres Publikums zu lesen. Es wäre denkbar, daß man sich mit der Erinnerung nach zwanzig Jahren – das Buch erschien 1967 – in einer neuen Lage befand. Der Generationswechsel und die zeitliche Distanz hätten etwas ausmachen können. Sie haben auch etwas ausgemacht, denn seit ungefähr 1960 hat sich Erhebliches in dieser Hinsicht verändert. Für diese Zeit also hätte man nun fragen können, wo man inzwischen steht, untersuchen, was inzwischen eventuell möglich ist, was also zu tun sei. Statt dessen warten die Autoren nur mit einem ganzen

Sack voll Klagen über die westdeutsche Gesellschaft auf und plädieren für eine andere Politik. Daß sie mit der Vergangenheit ganz anders umgehen könnten, wird vorausgesetzt, nicht begründet. Das Problem wird nicht mal in dem Teil angepackt, in dem es sich psychoanalytischen Kategorien hätte erschließen müssen. Die Frage, wie schwierig der Umgang mit dieser Geschichte ist, wird nicht mehr gestellt. Selbst daß sich die Lage seit etwa 1960 zu verändern begonnen hat, wird ja gar nicht erst wahrgenommen.

Wie weit sich die Dinge gegenüber der Zeit vor 1945 verändert haben, ist einstweilen kaum zu überblicken. Die ganze Problematik könnte mit der Abnahme des nationalen – und des historischen – Bewußtseins allmählich schrumpfen⁷². Und vielleicht wird ja auch das universale Interesse, daß bestimmte Dinge sich nicht wiederholen, stärker.

Einstweilen wird man in diesem Zusammenhang zweierlei feststellen dürfen: Nach 1945 hat sich die Problematik des öffentlichen Umgangs mit eigener schlimmer Vergangenheit radikal nur für die Deutschen, und auch für sie nur zum Teil, verschoben. Denn zweitens: Daß es dazu kam, ist die Folge von Auschwitz. Nichts auch nur entfernt Vergleichbares haben sich die andern genannten Völker zuschulden kommen lassen – auch wenn einige, wie die Türken, aus deren Reihe immerhin herausragen. Daneben ist an dieser Stelle die stalinistische Sowjetunion zu nennen, obwohl die von ihr verschuldeten Massenmorde (und manches andere) den deutschen quantitativ weit überlegen waren.

Man kann an diesem Punkt einen einfachen Test machen: Ist das, was getan wurde, nur erklärbar oder auch (obzwar unter Umständen mit allem Widerwillen) im Rahmen der Weltgeschichte verständlich? Für Auschwitz gilt jedenfalls das erstere: Man kann es erklären, aber nicht verstehen. Jedenfalls müßte noch viel geschehen und müßten wir oder, Gott behüte, unsere Kinder und Enkel sich noch an vieles gewöhnen, bevor es als verständlich erscheinen könnte.

Wenn aber heute andere Nationen sich selbst und ihre Angehörigen vor den schrecklichen Auswirkungen der Erinnerung an eigene Untaten in der Vergangenheit möglichst zu schützen suchen, ihre nationale Identität zumindest überwiegend mit den alten Abwehrmechanismen verteidigen – was gilt dann in diesem Punkt von den Deutschen?

Das wichtigste praktische Argument für das Vergessen spielt in der deutschen Geschichte nach 1945 in Hinsicht auf Auschwitz keine Rolle. Man hat, und gar von den Juden, keine Rache zu befürchten. Die Akte unmittelbarer Rache, etwa bei der Besetzung deutscher Gebiete am Ende des Krieges, bei der Vertreibung der Bevölkerung, können in diesem Zusammenhang beiseite bleiben.

Andere Nachteile, die aus der Erinnerung an die deutschen Großverbrechen erwachsen, sind inzwischen kaum mehr der Rede wert. Daß daraus Motive einer gewissen Zurückhaltung resultieren, ist eher ein Vorteil.

Das hauptsächliche Problem, das sich in dieser Hinsicht mehr als fünfzig Jahre nach dem Ende des Krieges stellt, betrifft die Identität der Deutschen. Das ließe sich an der Geschichte der westdeutschen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit erläutern, in der sich ein wichtiges Stück Identitätsgeschichte abspielte. Die klarsten Aussagen über die deutschen Untaten erfolgten, wohl notwendigerweise, unter der Voraussetzung einer Distanzierung nicht nur von diesen Untaten, sondern auch von der deutschen Geschichte und Gesellschaft jener Zeit. Relativ leicht war es, wenn man sie Hitler oder der SS zuschob. Deutliche Feststellungen über die Beteiligung der (konservativen, rechten) deutschen Eliten kamen am ehesten von linker Seite. Die Bereitschaft, die Deutschen jener Zeit oder die Deutschen überhaupt mit Auschwitz zu belasten, war vornehmlich dort gegeben, wo man sich primär postnational verstand. Bester Beleg für das identifikatorische Tangiertsein von dieser Geschichte ist die Tatsache, daß die deutsche Wehrmacht (mit der sich die meisten Deutschen auch nach dem Krieg identifiziert, in deren Reihen sie am meisten geopfert hatten) erst relativ spät auf ihren Umgang etwa mit den sowjetischen Kriegsgefangenen und noch später auf ihre gar nicht so geringe Beteiligung an der Verfolgung und Ermordung der Juden sowie auf den Vernichtungskrieg im Osten hin auch nur untersucht wurde⁷³. Wobei vor allem die Abwehrmechanismen gegen diese Erkenntnisse bis heute beträchtlich sind.

Entsprechend sind die großen Schübe in dieser Geschichte wesentlich identitätshistorisch bedingt. Obwohl das Bewußtsein für das Ausmaß und die Bedeutung der Untaten seit etwa 1960 sehr zunahm, betrachtet man die Jahre nach 1968 als ersten großen Schub. Das ist verständlich nur, wenn man bedenkt, daß damals die ganze Gesellschaft unter Faschismusverdacht gerückt wurde. Nachdem man sich zuvor weithin darauf versteifen konnte, die NS-Zeit sei eine Unterbrechung der deutschen Geschichte gewesen, wesentlich von Minderheiten bedingt, wurde der Spieß jetzt umgekehrt – mit vielerlei bemerkenswerten Folgen. Der Historikerstreit von 1986/88 dagegen setzte nicht zufällig bei Versuchen an, eine nationale Identität der Westdeutschen herzustellen. Er lud sich, trotz allgemeiner Übereinstimmung über die Fakten der Ermordung der europäischen Juden, mit ungeheuren Emotionen auf, weil es jetzt darum ging, diese als Teil deutscher Geschichte zu verstehen.

Dazu kommt, daß die Erinnerung an Auschwitz sich in die deutschen Erinnerungen an den Krieg (und was nach 1945 daraus wurde) kaum einpassen läßt. Nie in der bekannten Weltgeschichte ist, soviel ich weiß, eine intensiv durchlebte Epoche

nachträglich unter ein Vorzeichen gerückt, unter dem sie für das Gros der Zeitgenossen nicht gestanden hatte. Selbstverständlich haben viel mehr Deutsche viel mehr von den KZ und der Judenverfolgung, auch von der Judenermordung und den Vernichtungslagern gewußt, als es hinterher – und dann meist mit Einschränkungen – zugegeben haben. Und doch war das Gros, bei allen störenden Beobachtungen, die sie bei der Gelegenheit oft unterdrückten, der Meinung, für das eigene Land einen Krieg zu führen. Und sie haben es unter sehr großen Opfern, mit einer – leider, wie man heute feststellen muß – bewundernswerten Tapferkeit und großen Leistungsfähigkeit getan.

Anschließend war all das entwertet, jedenfalls größten Zweifeln ausgesetzt. Es war auch kaum erzählbar. Eine Fülle von Erinnerungen blieb – trotz aller Stammtischgespräche und Landserromane – irgendwo liegen und entfaltete seine Virulenz am ehesten in Träumen und Ängsten, aber auch in Krämpfen und Verhärtungen, nicht zuletzt darin, daß viele die Welt nicht mehr verstanden.

Dieser Krieg, den die Deutschen nur mit ihren auswärtigen Feinden zu führen meinten, ist auch heute mit dem, was sie gleichzeitig an Untaten verübten, vor allem der Ermordung der Juden, kaum vermittelbar. Das eine stand schon damals, wenn man es jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Kriegführung betrachtet, in krassem Widerspruch zum anderen. Um so mehr ist dies im Bewußtsein danach der Fall. Wo die Deutschen an ihre militärischen Leistungen vielleicht mit einigem Stolz zurückdachten, konnten sie sich des anderen, was sie zumindest mit eben diesen Leistungen ermöglicht hatten, nur zutiefst schämen. Zwei total verschiedene Erinnerungen also standen unausgleichbar neben- und gegeneinander; und sie tun es noch heute.

Wenn es heißt, daß man jetzt, 50 Jahre nach Auschwitz, nach mehreren Generationswechseln neue Formen der Erinnerung braucht, so liegt hier ein guter Teil der Problematik. Die Aufgabe, die Geschichte von Auschwitz im Kontext der Geschichte des Krieges so zu schreiben, wie man eine Geschichte, die einem nahegeht, schreibt, nämlich mit dem eigenen Herzblut, ist noch nicht angepackt worden. Vielleicht ist es unmöglich, jedenfalls ist es unermeßlich schwierig, die Perspektive der verschiedenen, unter sich schon kaum vermittelbaren eigenen Geschichten mit der der Opfer zu verbinden. Die Distanz, die man dazu einnehmen muß, verträgt sich kaum mit der Notwendigkeit, sich – historiographisch – mit Tätern, Opfern und Zuschauern zumindest ein Stück weit zu identifizieren. Man geriete dabei jedenfalls in ungeheuerliche Spannungen! Und doch müßte diese Geschichte geschrieben werden, und zwar wohl in Deutschland.

Deutsche Identität ist jedenfalls durch diese Vergangenheit – und deren Anerkennung – äußerst schwierig geworden. Daher vielerlei Ausflüchte, Fluchtbewegungen, vielerlei Probleme der deutschen Politik, daher übrigens auch, was

meist übersehen wird, viele Hindernisse im Prozeß der deutschen Einigung seit 1990⁷⁴. Die Frage, wer wir überhaupt sind, ist kaum vernünftig zu beantworten. Schon wenn man sagt, wir seien eine Nation, löst man vielerorts ganze Lawinen von Protesten und mehr oder weniger wahnhaften Verdächtigungen aus.

Außerdem weist ja der Umgang mit dieser Vergangenheit seit je und noch heute eine Unmenge von Unzulänglichkeiten, Unerträglichkeiten auf. Bis hin zu den höchst westdeutschen Verrenkungen und Verkrampfungen zum „Tag der Befreiung“ am 8. Mai 1995, der zudem, wenn er denn einfach ein Tag der Befreiung hätte sein sollen, doch eigentlich mit Freuden statt mit den Leichenbittermienen unserer Staatsmänner und -frauen hätte begangen werden müssen. (Daß man den neuen Gedenktag am 27. Januar gleich beim ersten Mal auf den 19. verlegt, erscheint nach der Kette der Unbedarftigkeiten von Bitburg bis zur Neuen Wache schon kaum mehr bemerkenswert; höchstens die Interesselosigkeit der ganzen Gesellschaft daran kann noch als skandalös empfunden werden).

Doch muß man sich vor Augen halten, was es bedeutet, sich einer solchen Vergangenheit offen zu stellen. Die Regel ist doch, daß Völker nach Niederlagen nichts so sehr wie den Stolz hüten. Selbst bei vielen, die meinen, schon post-national zu denken, bäumt sich noch heute angesichts dieser Vergangenheit ein Rest nationaler Identität auf.

So ist die Arbeit der bundesrepublikanischen Gesellschaft an der deutschen Vergangenheit durchaus beachtlich. Peter Steinbach nennt sie eine „in der Menschheitsgeschichte wohl einmalige radikale Auseinandersetzung mit der Vergangenheit“⁷⁵. Daß sie unzulänglich ist, bedeutet keinen Einwand dagegen: Welche Erinnerung an Auschwitz wäre denn zulänglich?

Nach meinem Urteil ist die Anerkennung dieser Tatsache eine Voraussetzung dafür, daß wir die Probleme, vor die uns die notwendige Erinnerung stellt, aus den Fängen von Parteistandpunkten befreien. Nur auf dieser Basis kann man mit der gehörigen Ruhe und Distanz darüber nachdenken, wie man mit dieser Erinnerung künftig umgehen will. Bloßes Moralisieren ist da eher hinderlich.

Jedenfalls sollte man die ganze Ausnahmsartigkeit deutscher Erinnerung nach Auschwitz nicht unterschätzen. Die Unumgänglichkeit des Erinnerns und das Problem, daß das Erinnerte inzwischen mehr als ein halbes Jahrhundert zurückliegt. Die Belastung deutscher Identität noch nach langer Zeit. Die Verschiebung der Gewichte zwischen Erinnern und Vergessen, wobei das Verdrängen, das sonst in der Geschichte weithin so erwünscht ist, mit gutem Grund unter Verdikt gerät.

Kurz, es ergibt sich in diesem Punkt: Erstens: Erinnerung muß sein, und zweitens: Angemessene Erinnerung ist unmöglich. Wir geraten mit dieser notwendigen Erinnerung also in eine Aporie. So scheint es zumindest. Ich weiß nicht, wohin

man kommt, wenn man der Sache erinnerungs- (und identitäts-)historisch genauer nachgeht. Mein Verdacht ist, daß auch die Erinnerungsrhetorik von zahlreichen Ausflüchten erfüllt ist. Ich fürchte zum Beispiel, daß der Hinweis auf die drohende Wiederholung nur eine – freilich sehr nützliche – Ausrede ist, um der eigenen Vergangenheit ein Stück weit zu entkommen, indem man sie für die Zukunft funktionalisiert.

Schließlich zur Problematik in Deutschland nach 1989: Selbstverständlich hat sich die DDR nichts von dem zuschulden kommen lassen, wodurch die Vergangenheit der Deutschen zwischen 1933 und 1945 so weit aus allen andern herausragt. Kein Auschwitz, auch kein Krieg; nicht mal Schauprozesse. Indes bleibt Schlimmes genug. Wenn es aber nach der Regel ginge, wäre das in der öffentlichen Erinnerung so wichtig nicht; gäbe es jedenfalls manche Gesichtspunkte, unter denen es näher läge, „das Geschehene zu lassen“, wie es in einer der griechischen Vergessensbestimmungen heißt⁷⁶.

Die Besonderheit der Situation ist zumindest in vier Hinsichten zu charakterisieren. Sie folgt zunächst aus der Tatsache des unblutigen Umsturzes. Nach einschneidenden innenpolitischen Umstürzen pflegen Amnestien – wie nach Kriegen – auf gewalttätige Auseinandersetzungen zu antworten, wenn sie nicht – oft zugleich – aus der Befürchtung vor solchen Auseinandersetzungen motiviert sind. Wenn viel Blut geflossen ist oder weiteres Blutvergießen droht, ist man leichter dazu bereit.

Das kann man schon in der florentinischen Geschichte Machiavellis lesen, wo er beim Aufstand der Ciompi 1378 „einen der Kühnsten und Erfahrensten“ erklären läßt: „Um uns daher für begangene Vergehen Verzeihung zu holen, müssen wir, nach meinem Dafürhalten, neue begehnen, die Übel verdoppeln, Brand und Raub mehren und uns dazu viele Genossen schaffen. Denn wo viele sündigen, wird keiner bestraft: Kleine Vergehen werden gezüchtigt, große und ernste gelohnt. Und wo viele leiden, suchen wenige sich zu rächen, indem ein allgemeines Übel leichter und geduldiger sich erträgt als ein persönliches. Vergrößerung unserer Schuld wird uns also Verzeihung erwerben“⁷⁷.

Die Friedlichkeit des Umsturzes, die ihrerseits vermutlich notwendig war, ließ somit ein wichtiges Movens zur Amnestie entfallen, einen Anlaß, um des Vergessens, des Friedens willen Wünsche nach Rache und Gerechtigkeit hintanzustellen. Und das hat einige Schwierigkeiten mit der Vergangenheit der DDR nach sich gezogen.

Eine zweite bemerkenswerte Besonderheit ist die Zugänglichkeit der Akten (in den Archiven und vielfältig auch in Privathand), die dazu geführt hat, daß die

Diskussion über die Vergangenheit sofort nach 1989 aufkam. Daß dabei sehr viele Ungerechtigkeiten zu verzeichnen sind, ist nur normal.

Eugen Kogon hat 1947 in den Frankfurter Heften eine kritische Betrachtung zur Entnazifizierung in Westdeutschland – und einigem, was damit zusammenhing – angestellt, die in Anbetracht dessen, was seit 1989 in Ostdeutschland vor sich gegangen ist, von geradezu unheimlicher Aktualität zu sein scheint. Sie macht deutlich, wie sehr die Erinnerung an schlimme Vergangenheit, auch wenn sie nicht mehr – oder nur in Grenzen – zur Rache führt, doch den einen auf Kosten der anderen große Vorteile bringen kann; und keineswegs immer denen, die es verdienen, im Gegenteil. Der Gesichtspunkt des Interesses, und der guten Verbindungen, ist jedenfalls auch in diesem Zusammenhang von großer Ergiebigkeit für die Deutung des Geschehens⁷⁸.

Drittens gerät die Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit in die virulenten Gegensätze zwischen West- und Ostdeutschen hinein (die sich neuerdings zu einem Prozeß wachsender Versteifung auf kollektive „Teilidentitäten“ aufschauelt). „Es ist nicht Schuld, sich politisch geirrt zu haben“, hat Kogon bemerkt. Und: „Man kann sie nur *töten oder gewinnen*, anders sollten nach den Erfahrungen der Weltgeschichte Feinde nie behandelt werden“.

Das Vergessen, das im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik vorherrschte, war nach Hermann Lübke⁷⁹ notwendig, damit aus einem Volk von Nazis ein Volk von Demokraten werden konnte. Gegenseitiges Vorrechnen der Vergangenheit wäre da sehr schädlich gewesen. Ich halte diese These für überzeugend. Was bewirkt dann aber das einseitige Vorrechnen der Vergangenheit von West nach Ost, bevor aus diesen und jenen schon ein Volk geworden ist?

Schließlich folgt – viertens – die Arbeit an der Vergangenheit der DDR auf die an derjenigen der NS-Deutschlands. Von ihrem Beginn an ist für sie also gleichsam ein Titel im geistigen Haushalt der Nation vorgesehen gewesen, in dem sie verbucht werden konnte, und das hatte seine Folgen.

Es hat ihr nicht unbedingt gut getan, daß manch einer es diesmal besser machen wollte. Unbeschadet der Tatsache, daß historische Erforschung dringend ist, damit man mehr über das DDR-Regime lernt, unbeschadet auch des Anspruchs, den die Träger der „Wende“ und aufgrund der inzwischen abgelaufenen Geschichte auch die Opfer des Regimes auf die Offenheit der Akten erworben haben – fragt es sich, ob die allgemeine Tendenz nicht eher auf das Vergessen als auf das Erinnern des Schlimmen gehen sollte; im Sinne etwa eines *benign neglect* (Moynihan). Die Zeit für eine Amnestie ist ohnehin verstrichen. Jetzt verquicken sich politische Klagen und Anmahnung von Erinnerung unentwirrbar. Schon bei der westdeutschen Kritik an der Unfähig- und Unwilligkeit zu trauern, waren viele Projektionen am Werk. Die einen entlasteten sich, indem sie andern Vor-

würfe machten. Hier verknüpft sich die Auseinandersetzung über die Vergangenheit mit den virulenten Gegensätzen zwischen West und Ost. Zweifellos äußert sich darin auch westlicher Überlegenheitsanspruch, vielleicht gar ein sehr gutes Gewissen.

Wahrscheinlich also ist es Zeit zu fragen, ob wir nicht besser täten, im Verhältnis von Erinnern, Verdrängen und Vergessen in diesem Punkt der welthistorischen Regel zu folgen.

Jedenfalls weist die Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit nicht nur im Vergleich mit den andern Volksdemokratien (worüber Timothy Garton Ash hier heute hätte sprechen sollen), sondern auch im Vergleich mit der Geschichte viele, beachtliche Besonderheiten auf. Aus der Geschichte lassen sich freilich keine Lehren für die Gegenwart ableiten. Indes kann (und sollte) sie zum Fragen und zum Unterscheiden anregen. Ist Erinnern wirklich in dubio dem Verdrängen vorzuziehen? Ist schon ausgemacht, daß „Vergangenheitsbewältigung“ zum Pensum einer Gesellschaft gehört, die gerade eine Diktatur hinter sich hat? Gewiß, eine Debatte, die längst im Gange ist, kann und soll man nicht stoppen. Aber soll man das Erinnern forcieren?

Diese Frage müßte in dem Kontext diskutiert werden, in den sie gehört. Denn es gibt eben eine Beziehung des Erinnerns nicht nur zu Gerechtigkeitserwartungen und Racheforderungen, sondern auch zur Gewährleistung von Frieden, auch innerem Frieden, und Integration sowie zur gesellschaftlichen Identität; und sie ist genauso problematisch, genauso wenig von vornherein klar wie die Antwort auf die Frage, wem das Erinnern nützt, wem es schadet, im Einzelnen und im Ganzen, und ob es die Wiederholung des Gewesenen eher ausschließt oder eher Bedingungen schafft, unter denen zwar nicht eine Wiederholung des Gewesenen, aber andere schlimme Folgen zu befürchten sind.

Wie man diese Fragen heute beantwortet, das liegt außerhalb der Kompetenz eines Historikers. Was nicht heißt, daß es hier nicht diskutiert werden könnte. *Theoria cum praxi* hat Leibniz dieser Akademie ja als Leitspruch mitgegeben.

Anmerkungen

- 1 Der Text ist aufgrund der Diskussion sowie weiterer Nachforschungen und Überlegungen überarbeitet, stellenweise ergänzt.
- 2 Hlotharii, Hludowici et Karoli Conventus apud Marsnam Secundus. In: *Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio II: Capitularia Regum Francorum.* Band 2. Hannover 1897. 72.
- 3 Abkommen vom 24.7.1923. In: Georg Friedrich von Martens, *Nouveau Recueil Général de Traités. Troisième Série.* Göttingen/Leipzig/Greifswald/Aalen 1910ff. Band 13. 432f.
- 4 Philippica 1,1. Vgl. Velleius Paterculus 2,58,4: *illud decreti Atheniensium celeberrimi exemplum, relatum a Cicerone, oblivionis praeteritarum rerum decreto patrum comprobatum est.*
- 5 Abgedruckt bei Michael Erbe (Hg.), *Vom Konsulat zum Empire libéral.* Ausgewählte Texte zur französischen Verfassungsgeschichte 1799-1870. Darmstadt 1985. 146ff.
- 6 Siehe Jörg Fisch, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses.* Stuttgart 1979. 191ff.
- 7 Deuteronomion 16, 10-12. 9,7. 24,9. 32,7.
- 8 Dazu Yosef Hayim Yerushalmi, *Zachor: Erinnere Dich.* Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis. Berlin 1982.
- 9 Vgl. Christoph Münz, *Der Welt ein Gedächtnis geben.* Geschichtstheologisches Denken im Judentum nach Auschwitz. Gütersloh 1995.
- 10 Auffällig zum Beispiel die Ausblendung der Problematik nach Auschwitz in Lucian Hölschers Aufsatz unter dem Titel „Geschichte und Vergessen“. In: *Historische Zeitschrift* 249, 1989, 1ff., obwohl er vom Historikerstreit ausgeht.
- 11 Einige Bemerkungen dazu: Ch. Meier, *Vierzig Jahre nach Auschwitz.* Deutsche Geschichtserinnerung heute. 2. Aufl. München 1990. Der deutsche „Historikerstreit“. In Helmut Kreuzer/Dieter Zerlin (Hg.), *Verfolgung und Widerstand.* München 1989. Zur deutschen Geschichtserinnerung nach Auschwitz. In: Ferenc Glaz (Hg.), *Modern Age/Modern Historian.* In memoriam György Ránki. Budapest 1990. 367ff.
- 12 Vgl. Nicole Loraux, *Die Trauer der Mütter.* Frankfurt/New York 1992. 27ff., die insoweit gewiß das Richtige trifft. Zur Vorgeschichte: Hélène Monsacré, *Les Larmes d’Achille. Le Héros, la Femme et la Souffrance dans la Poésie d’Homère.* Paris 1984.
- 13 Lysistrate 590.
- 14 Fisch (wie Anm. 6) 61f.
- 15 Älteste Bezeugung von *mê mnêsikakeîn*: Herodot 8,21, berichtet wird über einen Vorgang aus dem Jahre 480 v. Chr., die Formulierung ist wohl eher die Herodots, womit man wohl in die 30er oder frühen 20er Jahre des 5. Jahrhunderts käme. – Der Vertrag von 422: *Inscriptiones Graecae* I³. 76. Z. 15f. 20f. Abgedruckt bei:

- Hermann Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums* 2. 2. Aufl. München 1975. Nr. 187. Weitere Beispiele ebd. Nr. 204. 215. 289.
- 16 Thukydides 4,74. Zu den Eiden: Hans Joachim Gehrke, *Stasis*. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. München 1985. 264f. 261,2. Vgl. 248. 250. 253.
- 17 Ausgenommen war eigenhändig verübter Mord oder Körperverletzung. «Aristoteles», *Athenaion Politeia* 39,5. Es mag ein Zugeständnis gewesen sein, daß hier nach dem Herkommen gerichtet werden sollte (Gehrke 120).
- 18 *Athenaion Politeia* 39,6. 40 (mit dem Lob, die Athener seien so am besten und am „politischsten“ [also wie es der Polis am gemäßestem war] mit den Schwierigkeiten ihrer Vergangenheit fertig geworden). Die Eide: Andokides 1,90f. Xenophon, *Hellenika* 2,4,42. Vgl. 43. Weitere Quellen, Literatur und eingehende Würdigung zuletzt bei Thomas Clark Loenen, *The Reconciliation Agreement of 403/402 B.C. in Athens*. Stuttgart 1987. Ebd. 51f. 64ff. auch zur Rückgabe konfiszierten Eigentums, wobei die siegreichen Demokraten in Athen eher rücksichtsvoll verfahren zu sein scheinen. Eine überzeugende Rekonstruktion der politischen Zusammenhänge, aus der sich insbesondere das ganze Ausmaß der Schwierigkeiten ergibt, vor der sich die siegreichen Demokraten 403 fanden, die zugleich das Mißtrauen deutlich macht, mit dem man ihnen vielfach begegnete, bietet Gustav Adolf Lehmann, *Die revolutionäre Machtergreifung der „Dreißig“ und die staatliche Teilung Attikas (404-401/0 v. Chr.)*. In: Ruth Stiehl u.a. (Hg.), *Antike und Universalgeschichte*. Festschrift für Hans Erich Stier. Münster 1972. 201ff. Dort 221ff. zu den großen Zugeständnissen der Demokraten, 225 zu den Opfern, die die Geschädigten und Verfolgten der siegreichen Partei zu erbringen hatten; nicht zuletzt in Hinsicht auf die Konfiskationen. Ebd. 230 zur Erneuerung der Amnestie im Jahre 401. – Übrigens findet Platon, daß trotz aller Mäßigung die Rache an den Feinden doch das rechte Maß überschritten habe (7. Brief. 325b).
- 19 Alfred P. Dorjahn, *Political Forgiveness in Old Athens. The Amnesty of 403 B.C.* Evanston 1946. 1ff. Das Zitat: Andokides 1,79. Zu dieser Amnestie Lehmann 203f. In gewissem Sinne vergleichbar sind verschiedene bei andern Gelegenheiten bezeugte Verbrennungen von Akten und Briefen.
- 20 Zum Begriff: Ch. Meier. In: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck. *Geschichtliche Grundbegriffe* 5. Stuttgart 1984. 665ff. Gehrke 6f. Zur Sache bietet Gehrke eine sehr gute, eingehende Zusammenstellung und Interpretation. Zu Tötungen und Massakern 234ff. 248ff. 251. Vgl. auch Jakob Seibert, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte. Von den Anfängen bis zur Unterwerfung durch die Römer*. Darmstadt 1979. – Zu den Massakern, Säuberungswellen, massenhaften Verbannungen in Athen unter der Herrschaft der Dreißig, die zugleich durch die Einbeziehung weiterer Kreise in Form der Komplizenschaft das Mißtrauen zwischen den Bürgerkriegsparteien erheblich verschärfte, Lehmann 215ff.
- 21 Aristoteles, *Politik* 1279b 11ff. 1290b 17. Übertreibend: Platon, *Nomoi* 832e. Vgl. Ch. Meier, *Entstehung des Begriffs „Demokratie“*. 4. Aufl. Frankfurt 1981. 56ff.

- 22 Gehrke (wie Anm. 16), bes. 204ff. 233. 245ff. 309ff. 340ff.
- 23 Gehrke, Die Griechen und die Rache. Ein Versuch in historischer Psychologie. In: *Saeculum* 38,1987,121ff. bes. 132f.
- 24 Lysias 18,19. Aristoteles, *Nikomachische Ethik* 1125a 3f. Auch 1124a 11. (Vgl. *Rhetorik* 1381b 4) Vgl. das dem Alkaios, gewiß nachträglich zugeschriebene Wort, Verzeihung sei besser als Rache, Pittakos soll gesagt haben: als Reue (Diogenes Laertios, *Vitae philosophorum* 1,76; ich weiß nicht, warum man diese Sentenz als „orientalische Gnome“ bezeichnen soll, so jedoch Egon Flaig, *Amnestie und Amnesie in der griechischen Kultur. Das vergessene Selbstopfer für den Sieg im athenischen Bürgerkrieg 403 v. Chr.* In: *Saeculum* 42,1991,137,1. Denn zumindest Versuche in dieser Richtung konnten doch wohl auch griechischen Weisen als vernünftig erscheinen. Vgl. die Mahnungen des Phoinix bei Homer, *Ilias* 9,496ff.) Zu Sophokles: S. Said, *La Tragédie de la Vengeance*. In: Gerard Courtois, *La Vengeance dans la Pensée occidentale*. Paris 1984. 58ff. Auch Herodot 9,79. Als Ausnahme wird zitiert, daß Phokion seinem Sohn aufgetragen habe, das ihm angetane Unrecht nicht zu rächen (*Aelian* 12,49); vgl. dazu jedoch Jacob Burckhardt, *Griechische Kulturgeschichte* 2. Darmstadt 1962. 325. Allzu massive Rache übrigens strafen die Götter (Herodot 4,205. Vgl. Pausanias 9,17,4).
- 25 Lysias 13,42. Gehrke, Rache (wie o.Anm. 23) 131f. 145. Welche Lust Rache, freilich in sehr „pathologischen“ Verhältnissen erzeugen kann, ist Thukydides 3,82,7 zu entnehmen: Vergeltung an einem zu üben stand höher im Kurs als vorher keine Kränkung erlitten zu haben. Vgl. 8.
- 26 Gehrke, *Stasis* (wie o. Anm. 16) 232ff.
- 27 Hierzu gehört etwa die Einschränkung der Selbsthilfe durch Gerichtsverfahren. Vgl. Kurt Latte, *Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer*. München 1968. 268ff. Hans Julius Wolff, *Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen*. In: H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens*. Weimar 1961. 1ff. Zu den auswärtigen Mächten: Gehrke, *Stasis* 261. Einen interessanten, freilich wirkungslosen Versuch zur institutionellen Abhilfe stellt Solons *Stasis-Gesetz* dar. Dazu Ch. Meier, *Die Gewalt und das Politische*. In: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. *Jahrbuch* 1994. 178. Interessante Vergleichsmöglichkeiten bietet das mittelalterliche Florenz. Kurz dazu Ch. Meier, *Überlegungen zur Geschichte der Gewalt*. In: *Historisches Kolleg* 1989-1990. München 1991. 32ff. Die Materie wird im Rahmen des Problems der Verfassungsumstürze mitbehandelt im 5. Buch der *Politik* des Aristoteles.
- 28 Weiter ausgeführt bei Ch. Meier, *Die politische Kunst der griechischen Tragödie*. München 1988. 117ff. Auch: *Entstehung des Politischen bei den Griechen*. Frankfurt 1980. 144ff.
- 29 Vgl. Franz Kiechle, *Zur Humanität in der Kriegführung der griechischen Staaten*. In: Franz Gschmitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde*. Darmstadt 1969. 528ff.
- 30 Plutarch, *Quaestiones convivales* 9,6 (p. 741 A.B.).

- 31 Solon 3,14f. Aischylos, Fragment 530 (Mette) = 282 (Lloyd Jones), 21f. Bei Euripides, Fragment 506 ist von πῖνακα κακῶν die Rede. Entsprechende Aussagen finden sich zu den Erinyen (die Heraklit, Fragment 94 [Vorsokratiker 1,172] zu Helfern der Dike macht): Aischylos, Eumeniden 388f.: κακῶν μνήμονες. Prometheus 516. Sophokles, Aias 1389ff. Plutarch, De Defectu Oraculorum 15 (418b/c). Auch die Vorstellung, daß Unrecht, und sei es im dritten und vierten Glied, bestraft wird (z. B. Solon 1,29ff.), setzt solch Gedächtnis voraus (vgl. 1,8. 17. 25. Ebenso Euripides, Fragment 835). Robert Parker, Miasma. Pollution and Purification in Early Greek Religion. Oxford 1983. 201f.
- 32 Auch wenn der spartanische Druck erheblich war und zugleich anderen Politikern, in erster Linie Archinos, ein wichtiger Anteil an der Durchsetzung einer gemäßigten Linie zukam, Lehmann (wie o. Anm. 18) 221. 223ff. Beachtlich auch seine Erwägungen zum Phormisios-Dekret 227ff. Ferner u. Anm. 45.
- 33 Briefe 7,336e.
- 34 Gehrke (wie o. Anm. 16) 262f.
- 35 Dazu allgemein Gehrke 210ff.
- 36 Julien Freund, Amnestie – ein auferlegtes Vergessen. In: Der Staat 2,1971,173ff.
- 37 Lysias 18,17f. Athenaion Politeia 40,3. – Vgl. aus der Erfahrung des konfessionellen Bürgerkriegs in Frankreich Antoine de Loisel im Jahre 1582: *optima belli civilis defensio oblivio*. Gegenseitiges Verzeihen ist unmöglich, das einzige Heilmittel sei also: *n'en parfer, et ny penser iamais* (Schnur, wie u. Anm. 55, 38f.).
- 38 Peter Spahn, Mittelschicht und Polisbildung. Frankfurt/Bern/Las Vegas 1977. Zu Solons Stasis-Gesetz o. Anm. 27. Zum Folgenden: Thukydides 3,82,8. Aristoteles, Politik 1295b/96a u. ö.
- 39 Vgl. Ch. Meier, Die Gewalt (wie o. Anm.27).
- 40 Thukydides 3,82,7. 83,1. Vgl. Theognis 363. Gehrke, Stasis 238ff. 249ff.
- 41 Thukydides 3,82,3. Gehrke, Rache 136.
- 42 Hierzu ist es, wie ich in anderm Zusammenhang zeigen möchte, höchst lehrreich, Thukydides' Pathologie einmal gegen den Strich zu interpretieren, also auf die „normalen“ Verhaltens- und Gruppierungsweisen, Auseinandersetzungen und Auffassungen, die legitimen Weisen des Machterwerbs und -strebens hin zu lesen. Vgl. zu den Machtauffassungen etwa: Ch. Meier, Entstehung des Politischen (wie o. Anm. 28) 298f. 246f. sowie im Artikel Macht, Gewalt in: Geschichtliche Grundbegriffe (wie o. Anm. 20) 3. 1982. 820ff.; anregend sind in diesem Zusammenhang auch einige Hinweise von Nicole Loraux, L'Oubli dans la Cité. In: Le Temps de la Reflexion. 1,1980, 233ff., wobei mir freilich die Deutung der Thrasylbul-Rede gänzlich verfehlt erscheint.
- 43 Loraux, L'Oubli 213ff. L'Ame de la Cité. In: L'Ecrit du Temps 14/15,1987. Flaig (o. Anm. 24), der „das Politische bei den Griechen ... ein Feld verordneten Vergessens“ nennt und damit eine Einmütigkeit ansetzt, die gerade durch die auch von ihm stark herausgestrichene Rachmentalität der Griechen so leicht nicht hat entstehen können; es sei denn dank des Übergewichts der „Mittleren“, das sich zumal in Demokratien stark auswirken konnte. Übrigens beruht das ganze Gebäude

dieser Theorie auf Sand. Zum einen werden Schlüsse e silentio gezogen, die nicht sehr wahrscheinlich sind, deren Zuverlässigkeit auch nicht näher begründet wird. Zum zweiten wird eine Herrschaft der Sieger, in diesem Fall der attischen Demokratie, über das Gedächtnis der Besiegten vorausgesetzt, für die nun wirklich nichts spricht. Schließlich waren die Oligarchen am ehesten in der Lage, sich schriftlich zu äußern. Xenophon selbst, aus dem Flaig seine (in der Tat interessante und bedenkenswerte) Information über den Seher bezieht, der sich in der Schlacht im Piräus selbst opferte, gehörte dazu. Wenn man bedenkt, an was alles Athener sich nach 403 trotz des Schwurs, des Schlimmen nicht zu erinnern, öffentlich erinnert haben, kann man Flaigs Erklärung (139) für die Nicht-Überlieferung des Namens des Sehers nicht viel Überzeugendes abgewinnen. Zur Aussonderung der Dreißig als Voraussetzung der Versöhnung (140f.) vgl. u. Anm. 46, seine Unterscheidung zwischen dem, was in der Historiographie, und dem, was im allgemeinen Wissen der Griechen erinnert wurde (144ff.), ist im ganzen sicher zutreffend. Aber dann darf man aus der Historiographie nicht so unvermittelt auf allgemeines Vergessen Schlüsse ziehen, wie Nicole Loraux und er das tun. Einige Überlegungen darüber, wie unsere Überlieferung zustande gekommen ist, welche taktischen Überlegungen und Auseinandersetzungen dafür sprachen, die Begründung der Demokratie zeitlich immer weiter vorzudatieren (vgl. Eberhard Ruschenbusch, Πάτριος Πολιτεία. Theseus, Drakon, Solon und Kleisthenes in Publizistik und Geschichtsschreibung des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. In: *Historia* 7,1958, 398ff.), hätten in diesem Zusammenhang sicher gut getan.

- 44 24,477ff. Vgl. Gehrke, Rache (wie o. Anm. 23) 138 zu Svenbrø.
- 45 Zu den Schwierigkeiten: Lehmann (wie o. Anm. 18) 226. Von großer Bedeutung war in dieser Hinsicht die Politik des Archinos. Einmal veranlaßte er den Rat der 500, ein Exempel zu statuieren: Er beschloß, den ersten, der entgegen dem Eid einen Gegner anklagte, kurzerhand zu töten, ohne daß ein Gerichtsverfahren stattgefunden hätte (*Athenaion Politeia* 40,2, wobei die Kommentare von P. J. Rhodes und Mortimer Chambers zu den rechtlichen Problemen zu vergleichen sind). Anschließend schuf Archinos durch ein Gesetz die Möglichkeit, für trotz der Amnestie Angeklagte gegen die Anklageerhebung beim Rat zu protestieren (*Isokrates* 18,2ff.). Zu entsprechenden Ermahnungen Thrasybuls Loenen (wie o. Anm. 18) 99. Dazu noch *Lysias* 25,28. Dorjahn (wie o. Anm. 19) 32f. Versuch, die Bestimmungen der Amnestie genauer festzulegen, rechnet freilich wohl zu Unrecht damit, daß sonst alles, was geschah, erlaubt war. Dazu Loenen 30f.
- 46 *Discorsi sopra la Prima Deca di Tito Livio* 3,27 (Ausgabe Turin 1983, 464. Übersetzung Carlo Schmid). Für die Griechen zum Beispiel Thukydides 3,75,1. 8,73,6. Entsprechend aber auch die Aussonderung der Dreißig im Jahre 403.
- 47 Plutarch, Solon 12. Herodot 5,70ff. *Athenaion Politeia* 20,2. Thukydides 1,126f. Weiteres bei Parker, Miasma (wie o. Anm. 31) 16. 270. – Gehrke, Rache 131.
- 48 Gehrke, Rache (wie o. Anm. 23) 144. 149. Heinz Bellen, Der Rachedanke in der griechisch-persischen Auseinandersetzung. In: *Chiron* 4,1974, 43ff.
- 49 Parker 271ff.

- 50 Fragment 12 (Diehl). Dazu Peter Steinmetz, Das Erwachen des geschichtlichen Bewußtseins in der Polis. In: Steinmetz (Hg.), *Politeia und Respublica*. Festschrift für Rudolf Stark. Wiesbaden 1969. 72ff.
- 51 Odyssee 14,85ff. Latte (wie o. Anm. 27) 241 – Xenophon, *Hellenika* 2,2,3. 10. Dazu Lehmann 202,3. Unbeschadet dessen wird immer wieder rasches Vergessen gewünscht und angestrebt, zum Beispiel Sophokles, *Antigone* 150f. Euripides, *Herakles* 1042ff. 1125 u. a.
- 52 *Panegyrikos* 100ff. *Panathenaikos* 53. 57. 62ff.
- 52a Vgl. Herodot 5,105,2. 6,94,1: Der (lebende) Dareios wollte Rache an den Athenern nehmen und habe sich deswegen von einem Sklaven bei jeder Mahlzeit dreimal zurufen lassen: Herr, gedenke der Athener. Dazu: Michèle Simondon, *La Mémoire et l'Oubli dans la Pensée Grecque*. Paris 1982. 65ff.
- 53 Die *Metaphysik der Sitten* § 58. Werke hg. W. Weischedel 4,470. Hierzu und zum Folgenden Fisch (wie o. Anm. 6) Kapitel 1.
- 54 Konrad Müller, *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Quellen zur Neueren Geschichte 12/13. Bern 1949. 102. – Fisch 115f.
- 55 *Édit de Pacification, suivi des Articles Secrets*. In: Isambert/Taillandier/M. Decrusy (Hg.), *Recueil Général des Anciennes Lois Françaises depuis l'An 420 jusqu'à la Révolution de 1789*. Band 15 (Paris 1829) 172f. Ebd. 76ff. das Edikt „sur la Réduction de Paris“ von 1594, in dem der König verkündet: „Wer sich mir unterwirft, hält Einzug in das Haus des Vergessens“. Der Kreis derer, die von der Amnestie ausgenommen waren, war relativ begrenzt; sie wurden nicht vor Gericht gestellt, sondern verbannt. Vgl. dazu Helmut Quaritsch, Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien. In: *Der Staat* 31,1992, 407ff. Auch Roman Schnur, *Die französischen Juristen im professionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates. Berlin 1962.59ff.
- 56 Andrew Browning (Hg.), *English Historical Documents 1660-1714*. London 1953. 164f. Quaritsch 411ff.
- 57 Philip Mansel, *Louis XVIII*. London 1981. Gudrun Gersmann, Zur Debatte um die *Régicides* in der Restauration, sowie Winfried Schulze: Die Debatte um die Entschädigung der Emigranten. In: G. Gersmann/Hubertus Kohle (Hg.), *Frankreich 1815-1830. Trauma oder Utopie*. Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution. Stuttgart 1993. Interessant dort auch die Ausführungen über die *Colonne Vendôme*: Die besondere Bedeutung des Andenkens an Napoleon als Heerführer – nicht zuletzt der Soldaten wegen (Edgar Schmitz ebd. 187ff.).
- 58 Über das Studium der Geschichte (Hg. Peter Ganz). München 1982. 363.
- 59 Mantelnote zur Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen. In: Fritz Berber (Hg.), *Das Diktat von Versailles*. Entstehung – Inhalt – Zerfall. Eine Darstellung in Dokumenten. Essen 1939. 69 ff. 73. Fisch (wie o. Anm. 6) 204ff. 229ff.

- 60 Vgl. dazu etwa Markus Völkel, *Geschichte als Vergeltung. Zur Grundlegung des Revanchegedankens in der deutsch-französischen Historikerdiskussion von 1870/71.* In: *Historische Zeitschrift* 257, 1993, 63ff.
- 61 Fritz Vannahme, in: *Die ZEIT* 16.9.94.
- 62 Fisch (wie o. Anm. 6) 67.
- 63 Korrekturnachtrag: Die, zum Teil ans Hysterische grenzenden, Auseinandersetzungen um das Buch von Daniel J. Goldhagen, *Hitlers willige Vollstrecker*, Berlin 1996, sind einstweilen der letzte Beleg dafür.
- 64 Darnton, *Der letzte Tanz auf der Mauer.* *Berliner Journal* 1989/90. München 1991. 197.
- 65 *Gesammelte politische Schriften.* München 1921. 484.
- 66 David E. Stannard, *American Holocaust: Columbus and the Conquest of the New World.* New York u. a. 1992.
- 67 Ian Buruma, *Erbschaft der Schuld. Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan.* München 1994.
- 68 *Ihr Grab ist in den Wolken, da liegt man nicht eng.* Rede anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Börsenvereins des deutschen Buchhandels. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 10.10.1994.
- 69 *Das Erbe der Tyrannei.* In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 8.8.1992. – Zur Amnestie der strafbaren Handlungen, die zwischen dem 15.8.45 und dem 15.8.49 im indonesischen Krieg begangen worden sind (wobei schwere Straftaten, insbesondere Kriegsverbrechen und Vergewaltigung ausgeschlossen sind): H. J. Albrecht, *Braucht die Politik die Amnestie?* In: *Loccumer Protokolle* 62.1988. *Amnestie, Gnade, Politik.* – Die Ansätze zu einer Verarbeitung der sowjetischen Vergangenheit (dazu etwa: Juri Afanassjew (Hg.), *Es gibt keine Alternative zur Perestroika.* Frankfurt 1988. 355ff.) sind rasch wieder in sich zusammengebrochen.
- 70 *Erinnern oder Vergeben? Südafrika und Deutschland gehen unterschiedlich mit Verbrechen der Vergangenheit um.* In: *Der Tagesspiegel.* 29.1.1996. Vgl. ebd. 23.2.1996: *Ein voluminöses Geschenk kommt nicht gut an. Deutschlands Vergangenheitsbewältigung ist für Südafrika kein Vorbild/Süssmuth zu Gast bei Tutu.*
- 71 *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens.* 18. Aufl. (154.-161.Tausend) August 1986. Das folgende Zitat S. 58.
- 72 *Übrigens hat sich schon Plutarch im 2. Jahrhundert n. Chr. dazu verbreitet, daß die Polis „ein zusammenhängendes Ganzes“ sei, das sich durch die Zeiten gleichbleibe. Daher würden die Späteren unter Umständen mit Recht für das bestraft, was die Früheren angerichtet hätten. Das trüge „so lange, als die Gemeinschaft, die das Ganze miteinander verknüpft und verbindet, in ihrer Einheit fortbesteht“.* *De Sera Numinis Vindicta* 15 (559a).
- 73 Christian Streit, *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945.* Bonn. 1. Aufl. 1977. 3. Aufl. 1991. Hannes Heer/Klaus Naumann (Hg.), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944.* Zur (sehr notwendigen) Kritik an der Ausstellung, welche von diesem Buch begleitet

werden soll, Gerhard Kaiser, Aufklärung oder Denunziation? in: Merkur 50 1996, 455ff.

- 74 Vgl. dazu einstweilen Ch. Meier, Nichts Halbes und nichts Ganzes. Deutschland im Jahre fünf. In: Universitas 50,1995,1182ff.
- 75 Peter Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin 1981. 8.
- 76 Andokides 1,81.
- 77 Machiavelli, Storie Fiorentine 3,15 (Ausgabe Averardo Pippi. Turin/Mailand u. a. o. J. 154). Übersetzung Alfred von Reumont.
- 78 Das Recht auf politischen Irrtum. In: Frankfurter Hefte – Zeitschrift für Kultur und Politik. 2, Juli 1947, 641ff. Das folgende Zitat S. 655.
- 79 Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein. In: Historische Zeitschrift 236,1983,579ff.